ANHÖRUNGEN DER DESIGNIERTEN KOMMISSIONSMITGLIEDER VOR DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

ANTWORTEN AUF DEN FRAGENKATALOG

Rocco BUTTIGLIONE

(Recht, Freiheit und Sicherheit)

Teil B – Fachspezifische Fragen

Fragen des LIBE-Ausschusses

1. ***Verpflichten Sie sich als Kandidat für das Amt des Kommissionsmitglieds, sich die bereits im Juni letzten Jahres dem Europäischen Rat von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Leitlinien über Tampere II zu eigen zu machen oder verpflichten Sie sich, das Europäische Parlament über die Punkte zu unterrichten, die Sie nicht übernehmen bzw. die Sie abändern möchten und in diesem Zusammenhang die Gründe, die Sie dazu bewogen haben, anzugeben?***

Ja. Ich stimme den Leitlinien für das neue Mehrjahresprogramm 'Justiz und Inneres', das die Kommission im Juni vorgelegt hat, voll und ganz zu. Auch den Berichtsentwurf zum gleichen Thema, den Ihr Vorsitzender, Herr Bourlanges, gerade ausgearbeitet hat, fand ich ausgesprochen interessant. Vor allem möchte ich Sie zu der Art und Weise beglückwünschen, in der Sie die Prioritäten präsentiert haben, bei denen Sie die Bedürfnisse und Rechte der Bürger und Völker Europas immer im Blick hatten. Auch Ihre Ansichten hinsichtlich der Notwendigkeit, die derzeitigen Verträge, insbesondere Artikel 67 Absatz 2, voll auszuschöpfen, habe ich erfreut zur Kenntnis genommen. Ich werde unter Antwort 3 noch genauer auf diesen Punkt zu sprechen kommen.

Wie ich bereits mehrfach Gelegenheit hatte zu sagen, bringe ich dem derzeitigen Kommissionsmitglied, Herrn Antonio Viturino, mit dem ich bereits zusammengetroffen bin, um über „Tampere II“ zu sprechen, aufrichtige Achtung und Wertschätzung entgegen. Ich bin sicher,

dass er mich auch über die Entwicklungen in den Diskussionen über das neue Mehrjahresprogramm 'Justiz und Inneres' im Oktober umfassend auf dem Laufenden halten wird.

2. Verpflichten Sie sich als designiertes Kommissionsmitglied in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern des Kollegiums, alle bereits auf der Grundlage der geltenden Verträge verfügbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Grundsatz der demokratischen Vertretung der Institutionen der Union zu stärken?

Tatsächlich muss gewährleistet werden, dass die Institutionen der Union so demokratisch wie möglich und unter Wahrung der Zuständigkeiten, die ihnen die Verträge zuweisen, arbeiten. Was den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betrifft, so sollte in erster Linie, wie nachfolgend (Frage 3) erläutert wird, über den Beschluss gemäß Artikel 67 Absatz 2 EGV der Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens ausgedehnt werden.

Verpflichten Sie sich als designiertes Kommissionsmitglied,

3. den Rat dazu aufzufordern, spätestens zum 5. November dieses Jahres den Beschluss zu fassen, den er bereits zum 1. Mai dieses Jahres hätte fassen müssen, um das Verfahren der Mitentscheidung auf die unter Titel IV des EG-Vertrags fallenden Maßnahmen anzuwenden, insbesondere im Bereich der Einwanderung (Artikel 67 des EG-Vertrags und Erklärung 5 im Anhang zum Vertrag von Nizza)?

Ja. Wie schon erwähnt, teile ich wie Ihre Ansicht, dass die sich mit den Verträgen von Amsterdam und Nizza bietenden Möglichkeiten so bald wie möglich voll ausgeschöpft werden sollten. Gemäß Artikel 67 Absatz 2 des EG-Vertrags fasst der Rat einen Beschluss, wonach auf einige oder alle unter Titel IV fallende Bereiche, für die im Rat weiterhin die einstimmige Beschlussfassung gilt und zu denen das Parlament nur konsultiert wird, das Mitentscheidungsverfahren anzuwenden ist. Der Bereich des Zivilrechts, für den seit dem 1. Februar 2003 zum größten Teil das Mitentscheidungsverfahren gilt, zeigt, wie die Entscheidungsfindung von der Effizienz einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und der demokratischen Legitimität, die das Parlament als Mitgesetzgeber einbringt, profitiert.
Die Ergebnisse der jüngsten Eurobarometer-Umfragen sind eindeutig: Die EU-Bürger erwarten zu Recht, dass gemeinsame Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Grenzen so bald wie möglich angenommen werden. In Erklärung Nr. 5 im Anhang zum Vertrag von Nizza haben die Mitgliedstaaten ein klares und präzises politisches Versprechen gegeben, entsprechende Verfahrensregelungen zu treffen, um dies zu ermöglichen.
Der Rat sollte nun sein Versprechen einlösen, je eher, desto besser.
Ich glaube, dass die Tagung des Europäischen Rates am 5. November in dieser Hinsicht einen Wendepunkt darstellen könnte. Die Einigung über den Verfassungsvertrag hat den politischen Willen gezeigt, das Mitentscheidungsverfahren auf praktisch alle Beschlüsse in den Bereichen Recht, Freiheit und Sicherheit auszudehnen. Dieser Vertrag muss nun von den Mitgliedstaaten

ratifiziert werden. Im November sollte der Europäische Rat den Rat jedoch auffordern, die Möglichkeiten der bestehenden Verträge so weit wie möglich auszuschöpfen. Eine klares Votum für die Mitentscheidung wird zeigen, dass die Gemeinschaft willens und bereit ist, ein gemeinsames Vorgehen zu entwickeln, und ist unabdingbar für die Umsetzung des neuen Mehrjahresprogramms für den Bereich Justiz und Inneres.

4. dem EP faktisch das Recht auf Förderung der legislativen Initiative zuzugestehen, insbesondere wenn es sich bei den betreffenden Rechtsvorschriften um Rechtsvorschriften handelt, die in den Bereich der Mitentscheidung fallen (Artikel III-234 des Verfassungsentwurfs, der Artikel 192 EGV ersetzt) ?

Gemäß dem EG-Vertrag kann das Europäische Parlament wie auch der Rat die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu unterbreiten (Artikel 192 EGV), auch wenn in dem betreffenden Bereich das Mitentscheidungsverfahren nicht angewandt wird. Normalerweise kommt die Kommission diesen Aufforderungen nach; in jedem Fall muss die Kommission gemäß dem Rahmenabkommen mit dem EP (Punkt 5) eine rasche und ausreichend detaillierte Antwort auf solche Aufforderungen unterbreiten.

Der Europäische Konvent hat über die Frage diskutiert, wer über das Initiativrecht im Legislativbereich verfügen sollte, letzten Endes in der Verfassung jedoch den Status quo bestätigt, wo der Kommission das alleinige Initiativrecht (Artikel I-26) zugestanden wurde und die Verpflichtung der Kommission festgelegt ist, ihre Antworten auf die Aufforderung des EP oder des Rates, Vorschläge vorzulegen, zu begründen (Artikel III-332 und III-345). In Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission ihre Aufgaben unter der politischen Kontrolle des Europäischen Parlaments wahrnimmt, bilden diese derzeitigen und zukünftigen Bestimmungen meiner Ansicht nach ein schlüssiges und ausgewogenes Ganzes.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die entscheidende Bedeutung einer guten interinstitutionellen Programmplanung für eine kohärente Tätigkeit der Union hinweisen. Ich begrüße es, dass in der Verfassung ausdrücklich der Grundsatz einer jährlichen und mehrjährigen Programmplanung der Union mit dem Ziel interinstitutioneller Vereinbarungen (Artikel I-26 Absatz 1) festgeschrieben ist, und halte es für effizienter und sinnvoller, den Wünschen des Europäischen Parlaments in Bezug auf künftige Gesetzesinitiativen im Rahmen der Diskussionen zwischen den Institutionen über die Programmplanung anstatt auf einer Ad-hoc-Basis auf der Grundlage von Artikel III-332 Rechnung zu tragen. In diesem Sinne halte ich eine aktive Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Festlegung des neuen Mehrjahresprogramms betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und der Justiz für wesentlich, als eine grundlegende Voraussetzung für die wirksame Durchführung des Programms.

5. sich nicht über die Ablehnung des EP hinwegzusetzen, weder in Bezug auf die üblichen legislativen Vorschläge, noch die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des „Komitologie“-Verfahrens angenommenen Vorschläge, indem bereits jetzt der Beschluss des Rates

468/99 in diesem Sinne abgeändert wird (wie in Artikel I-35 Abs. 2 des Entwurfs einer Verfassung vorgesehen) ?

Bei den normalen Legislativvorschlägen muss die Kommission ihr Initiativrecht behalten und über Zweckmäßigkeit und Inhalt ihrer Vorschläge entscheiden können. Wenn das Europäische Parlament mit einem Vorschlag der Kommission nicht einverstanden ist, steht ihm als Mitgesetzgeber das Recht zu, entsprechende Änderungsanträge anzunehmen.

Was die Reform des Komitologie-Verfahrens betrifft, so hat sich die Kommission in ihrem geänderten Vorschlag vom 22. April 2004 verpflichtet, die Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates in den Fällen zu berücksichtigen, in denen der eine oder andere Teil der Legislativbehörde Einwände geltend macht, für alle allgemeinen Durchführungsmaßnahmen mit dem Ziel, die wesentlichen Elemente anzuwenden oder bestimmte andere Elemente der im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Basisrechtsakte anzupassen. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit mit der einen oder anderen Legislativbehörde kann die Kommission also unter Berücksichtigung der Standpunkte des Gesetzgebers entweder einen Vorschlag für einen Rechtsakt nach dem Mitentscheidungsverfahren vorlegen, den ursprünglichen Maßnahmenentwurf annehmen, ihn ändern oder zurückziehen. In allen diesen Fällen sieht der oben genannte Vorschlag vor, dass die Kommission den Gesetzgeber über die Gründe informiert, die für sie als Exekutivorgan der Gemeinschaft ausschlaggebend für die eine oder andere Entscheidung waren. Über diesen geänderten Vorschlag, der seinerseits die im Bericht Corbett vom 3. September 2003 ausgearbeiteten Änderungsanträge berücksichtigt, muss im Rat noch verhandelt werden.

Die Rechtslage wird sich mit Artikel I-35 Absatz 2 der Verfassung ändern, da dieser eine Übertragung der Legislativbefugnis an die Kommission vorsieht, die natürlich weiterhin einer Kontrolle durch den Gesetzgeber unterliegt. Somit kann der Gesetzgeber die Übertragung der Legislativbefugnis widerrufen und/oder die Annahme eines entsprechenden Rechtsakts stoppen.

6. dem Rat bei internationalen Abkommen oder bei der Annahme eines „gemeinsamen Standpunktes", der unter die dritte Säule fällt, zumindest die systematische Konsultation des EP vorzuschlagen, angesichts der Tatsache, dass es in Bezug auf diese Texte selbst auf nationaler Ebene keine parlamentarische Kontrolle gibt, und den Ausschuss ausführlich zu informieren und systematisch Stellung zu nehmen zu den Initiativen der Mitgliedstaaten im Legislativbereich oder zur Umsetzung der von der EU ergriffenen Maßnahmen?

Es gibt internationale, auf Gemeinschaftszuständigkeit basierende Abkommen, die wichtige Fragen wie Rückübernahme, justizielle Zusammenarbeit in Zivil- oder Strafsachen und innere Angelegenheiten betreffende Bestimmungen in allgemeinen Abkommen über Partnerschaft oder Zusammenarbeit regeln. In diesen Fällen werde ich mich darum bemühen, sicherzustellen, dass das Europäische Parlament, wie in Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt, voll beteiligt wird. Bei Abkommen, die spezifische Angelegenheiten der dritten Säule auf der Grundlage von Artikel 38 und 24 des Vertrags über die Europäische Union betreffen, führt der Ratsvorsitz die Verhandlungen und die Kommission hat die Aufgabe, ihn dabei zu unterstützen. Derzeit besteht für den Rat keine rechtliche Verpflichtung, das

Parlament zu konsultieren, aber es hindert den Rat natürlich auch nichts daran, dies zu tun. Ich würde eine solche Entwicklung sehr begrüßen und werde künftige Ratsvorsitze in diesem Sinne ermutigen. Ich freue mich, dass der Verfassungsvertrag die Rechte des Europäischen Parlaments auf eine angemessene Beteiligung in diesem Bereich erweitert.

In Übereinstimmung mit der Interinstitutionellen Vereinbarung bin ich der Ansicht, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, dass die Kommission das Europäische Parlament auch weiterhin umfassend über die Initiativen der Mitgliedstaaten informiert. Ich bin der Ansicht, dass eine loyale Zusammenarbeit zwischen den Institutionen – ein Grundsatz, der in den Verträgen verankert ist – sich in einem angemessenen und dauerhaften Informationsaustausch niederschlagen muss. Die Union funktioniert dann am besten, wenn alle Institutionen sich untereinander verständigen können und zusammen Ergebnisse von gegenseitigem Nutzen hervorbringen. Natürlich sind die Mitgliedstaaten, die Initiativen vorlegen, in einer besseren Position als die Kommission, um Zweck und Nutzen dieser Initiativen zu erläutern. Als Kommissionsmitglied würde ich vorschlagen, dass das Kollegium die derzeitige Praxis unterstützt, bei der die Kommission systematisch einen formalen Standpunkt zu den Initiativen der Mitgliedstaaten im Legislativbereich annimmt. Diese Standpunkte sollten sowohl dem zuständigen Ausschuss als auch in den Plenarsitzungen mündlich vorgetragen werden.

Was die Umsetzung betrifft, so sollten im Bereich der ersten Säule die bestehenden üblichen Verfahren eingehalten werden, die vorsehen, dass die Richtlinien der Gemeinschaft in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Für die dritte Säule würde ich zusätzlich zu den Berichten, die die Kommission gemäß verschiedenen Rahmenbeschlüssen vorlegen muss, in Erwägung ziehen, die Verbreitung von Informationen über die Umsetzung über das 'Scoreboard' zu verstärken, ein Instrument, das ich für die Laufzeit des neuen Mehrjahresprogramms beibehalten würde, um parallel dazu Instrumente für eine engmaschigere Kontrolle der Initiativen im Rahmen der dritten Säule zu entwickeln. Bis zur Ratifizierung des Verfassungsvertrags, mit dem die bisherige Überwachungsfunktion der Kommission auf alle Rechtsvorschriften in den Bereichen Justiz und Inneres ausgedehnt wird, werden sich die Informationen über die Umsetzung der Rechtsakte der dritten Säule auf die Informationen beschränken, die der Kommission von den Mitgliedstaaten verfügbar gemacht werden.

7. eine Änderung der Verordnung 1049/01 in die Wege zu leiten, um a) die Transparenz der legislativen Debatten im Rat zu gewährleisten (wie im Entwurf der Verfassung in den Artikeln I-23 Absatz 5, I-45 Abs.3, I-49 Abs.2 und II-42 vorgesehen) und b) den Zugang und/oder die parlamentarische Kontrolle in Bezug auf vertrauliche Informationen innerhalb der Institutionen zu gewährleisten, die sich auf den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beziehen (wie dies auf nationaler Ebene zwischen nationalen Parlamenten und Regierungen üblich ist)?

Ich teile voll und ganz die Bedenken des Parlaments hinsichtlich der Transparenz der legislativen Debatten im Rat. Nach den bestehenden Vertragsbestimmungen gibt es zwei Wege, auf denen das Ziel der Transparenz bzw. des öffentlichen Zugangs verfolgt wird:

- die Öffentlichkeit erhält Zugang zu einschlägigen Dokumenten auf der Grundlage der Verordnung 1049/2001; die Legislativdokumente des Rates werden häufig direkt über seine Website im Internet verfügbar gemacht;
- nach Artikel 207 des EG-Vertrags werden die Abstimmungsergebnisse sowie die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Protokollerklärungen veröffentlicht.

Der Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa bedeutet eine noch weiter gehende Öffnung: Nach Artikel 49 Absatz 2 tagt der Ministerrat öffentlich, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder beschließt. Diese Bestimmung erhält Gültigkeit, so bald die Verfassung in Kraft tritt; dazu bedarf es keiner Änderung der Verordnung 1049/2001.
Des weiteren stellt das Parlament die Frage nach seinem Zugang zu vertraulichen Informationen, die sich auf den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beziehen, innerhalb der übrigen Institutionen, um eine wirksame Kontrolle ausüben zu können. Der Zweck der Verordnung 1049/2001 besteht nach Artikel 255 EGV darin, die allgemeinen Grundsätze und die Einschränkungen für die Ausübung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten festzulegen. Die Befugnisse des Parlaments gehen natürlich über das allgemeine Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten hinaus. Ich möchte daran erinnern, dass es bereits spezifische Bestimmungen für die Übermittlung vertraulicher Informationen der Kommission an das Parlament gibt; diese Bestimmungen sind in Anhang III der Rahmenvereinbarung enthalten, die von den Präsidenten beider Institutionen am 5. Juli 2000 unterzeichnet wurden.

8. dem Europäischen Parlament sowie den nationalen Parlamenten während der jährlichen Debatte über den Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausführlichere Informationen über einschlägige Probleme bei der Umsetzung mitzuteilen und in diesem Zusammenhang die nationalen Standpunkte und Vorbehalte und die möglichen Lösungen zur Überwindung dieser Probleme darzulegen? Werden Sie verbindlich dafür sorgen, dass das Parlament über die Tätigkeit der 'G5'-Gruppe der Mitgliedstaaten oder jede Form der verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 40 bis 40b auf dem Laufenden gehalten wird?

Ja, ich würde mich sehr geehrt fühlen, als zuständiges Kommissionsmitglied an der jährlichen Debatte des Europäischen Parlaments über den Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts teilnehmen zu können. Ich bin der Meinung, dass eine solche jährliche Sitzung zur Bestandsaufnahme ausgesprochen wichtig ist, um einen gemeinsamen Gedankenaustausch über erreichte Ziele, festgestellte Mängel und Prioritäten für die zukünftige Tätigkeit zu ermöglichen. Ich würde diese Debatten nutzen, um Ihnen eine detaillierte Einschätzung der Hauptprobleme zu geben, die für mich im Zusammenhang mit der Schaffung des Raumes, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bestehen, und um mögliche Lösungen mit Ihnen zu erörtern. Dagegen muss ich in aller Deutlichkeit sagen, dass es nicht meine Aufgabe als Kommissionsmitglied ist, Ihnen eine umfassende Darstellung der nationalen Standpunkte und Vorbehalte zu geben. Dies ist Aufgabe des Rates, der in der jährlichen Debatte durch seinen Vorsitz vertreten ist.

Der Politikbereich, mit dem wir es zu tun haben, steckt in einer nie da gewesenen Expansionsphase und bedarf genauer demokratischer Kontrolle auf europäischer und nationaler Ebene. Die Beibehaltung des halbjährlichen Instruments des 'Scoreboard' sehe ich als eine Möglichkeit zur Förderung dieses Prozesses. Zusammen mit meinen Dienststellen würde ich ebenfalls zu Ihrer Verfügung stehen, um spezifische Fragen zu erörtern, ein Angebot, das ich gerne auch auf die nationalen Parlament ausdehnen möchte.

Was die Tätigkeit der G5-Gruppe betrifft, so ist dies, wie Sie wissen, ein rein informelles Forum, das nach meinem Verständnis für einige der Mitgliedstaaten eine Möglichkeit für einen Meinungsaustausch über aktuelle Fragen darstellt. Die Kommission nimmt an diesen Treffen nicht teil.

Natürlich werde ich Sie aber über etwaige Tätigkeiten einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten informieren, die sich möglicherweise künftig im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit entwickeln werden, ein Verfahren, das in den derzeitigen Verträgen geregelt ist.

Ich denke, dies könnte sich dann als nützlich erweisen, wenn eine Minderheit der Mitgliedstaaten nicht mit einem angestrebten Ziel einverstanden ist, aber nur dann – dies möchte ich betonen – wenn dies in dem durch die Verträge vorgegebenen Rahmen geschieht.

9. Welche Maßnahmen gedenken Sie zu unternehmen, um die Forderung nach einem stärkeren Schutz der Grundrechte verstärkt durchzusetzen, die allein das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und den Bürgern in das europäische Aufbauwerk stärken kann? Werden Sie dafür sorgen, dass die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention so bald wie möglich beitritt?

Zu aller erst möchte ich betonen, dass ich mich geehrt fühlen würde, für den Schutz der Grundrechte und Bürgerrechte in der Europäischen Union zuständig zu sein. Grundrechte und Bürgerrechte bilden die Grundlage des Europäischen Gesellschaftsvertrags. Entsprechend wird die Achtung dieser Rechte die Grundlage für alle meine Vorhaben während meiner Amtszeit als Kommissar für Recht, Freiheit und Sicherheit sein.

Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Ich werde mein Möglichstes tun, um die Bürger über ihre Rechte zu informieren. Ich möchte weiterhin die Charta der Grundrechte fördern, einen Text von grundlegender Bedeutung, in dem die individuellen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Unionsbürger und der in der Europäischen Union ansässigen Drittstaatsangehörigen festgeschrieben sind. Die derzeitige Kommission hat eine Mitteilung zu Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union vorgelegt. Ich unterstütze diese Mitteilung, die den Schwerpunkt auf die Verhütung von Grundrechtsverletzungen durch Information, Bildung und Zusammenarbeit legt. Ich befürworte auch die Idee eines interinstitutionellen Dialogs, der in diesem Rahmen geführt werden soll.

Ich sehe den Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention als logische Folge der Aufnahme der Charta in den Verfassungsvertrag mit rechtsverbindlicher Wirkung und als grundlegendes Element einer wirksamen Verpflichtung der Europäischen Union zum Schutz der

Grundrechte. Es ist an der Zeit, auf der Arbeit aufzubauen, die in der Vergangenheit geleistet wurde. Obwohl erst der Verfassungsvertrag in Kraft treten muss, bevor die Union den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention vollziehen kann, würde ich vorschlagen, dass die Kommission so bald wie möglich im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat alle notwendigen Arbeiten in die Wege leitet, um das Verfahren, das in die Unterzeichnung eines solchen Vertrags mündet, zu beschleunigen.

10. Wie wollen Sie eine Kultur der Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union fördern? Werden Sie die erforderlichen Mittel und Instrumente zur Verfügung zu stellen, die der fortwährenden Debatte und dem ständigen Informationsaustausch zwischen nationalen und europäischen Gesetzgebern sowie zwischen den Europäischen Gerichten und den Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten förderlich sind, um einen Austausch über die besten Erfahrungen und Methoden zu ermöglichen und Referenznormen auf Unionsebene festlegen zu können?

Die Entscheidung, die Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu einer 'Agentur für die Grundrechte' auszubauen, ist nach meinem Verständnis die logische Folge der zunehmenden Bedeutung von Grundrechtsfragen innerhalb der Europäischen Union. Ich begrüße es, dass die Kommission derzeit eine Konsultation unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft zur Vorbereitung ihres Vorschlags zur Einrichtung dieser Agentur einleitet. Ich werde die in diesem Rahmen geäußerten Standpunkte berücksichtigen, wenn ich diese Arbeit fortsetze. Der Agentur wird eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung einer echten Kultur der Grundrechte in Europa zukommen.

Ich werde dem Kollegium auch vorschlagen, die interne Prüfung aller Legislativvorschläge im Wege des „Impact Assessment“ beizubehalten und zu verstärken, um ihre Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte sicherzustellen.

Ich bin überzeugt, dass der Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist, wenn wir den Dialog über Grundrechtsfragen pflegen und fördern wollen. Ich würde diesen Austausch ermutigen und wäre bereit, ihn in verschiedenen Bereichen zu fördern, wie im Rahmen des Dialogs zwischen den europäischen Gerichten und den Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten.

Was den Informationsaustausch zwischen nationalen und europäischen Abgeordneten anbelangt, so unterstütze ich persönlich die hierfür im Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag von Amsterdam festgelegten Bestimmungen und ich würde alle Beiträge der COSAC zu Gesetzesinitiativen im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und den Grundrechten sehr begrüßen. Ich bin der Ansicht, dass demokratische Kontrolle wesentlich ist, und möchte die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente hervorheben, die unter anderem darin besteht, die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität bei Legislativvorschlägen in diesem Bereich zu gewährleisten, wofür der Verfassungsvertrag einen verstärkten Mechanismus vorsieht.

11. Teilen Sie die Ansicht, dass freie und pluralistische Medien eine wesentliche Voraussetzung für die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information sind? Stimmen Sie zu, dass die EU eine politische, moralische und rechtliche Verpflichtung hat, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu garantieren, dass die Rechte der Unionsbürger auf freie und pluralistische Medien geachtet werden?

Ja natürlich! Ich kann diesem Plädoyer für Demokratie nur zustimmen: Freie und pluralistische Medien sind tatsächlich eine wesentliche Voraussetzung für die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information. Ich bin mir voll und ganz im Klaren über die wertvolle Arbeit, die dieser Ausschuss Anfang des Jahres geleistet hat mit dem Ziel, die Situation in einigen Mitgliedstaaten einer strengen Bewertung zu unterziehen und Möglichkeiten für Verbesserungen zu prüfen. Die Union – und besonders die Kommission – sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Rechte der EU-Bürger geachtet werden, die, wie Sie wissen, in Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte festgeschrieben sind. In diesem Sinne würde ich mich – obwohl die Medien nicht in meinen Aufgabenbereich fallen – dafür stark machen,dass die Rechte der EU-Bürger in diesem Bereich in hohem Maße geachtet werden.

12. Teilen Sie die Auffassung, dass auf EU-Ebene Rechtsvorschriften erlassen werden sollten, die es den Inhabern politischer Ämter oder den Bewerbern um solche Ämter verbieten, größere finanzielle Interessen im Medienbereich zu unterhalten, um potentielle Interessenskonflikte zu verhindern? Werden Sie Vorschläge vorlegen, mit denen sichergestellt wird, dass Regierungsmitglieder ihre Medienbeteiligungen nicht für politische Zwecke einsetzen?

Diese Frage berührt ein anderes wichtiges Thema, das dieser Ausschuss in seinem im Mai diesen Jahres angenommenen Bericht behandelt hat. Alle politischen Akteure, Parteien ebenso wie einzelne Kandidaten, müssen die Grundsätze der Freiheit und Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten achten. Als Mitglied des Kollegiums würde ich befürworten, dass - im Rahmen der Zuständigkeit der Kommission - mögliche Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten geprüft werden. Ich bin der Ansicht, dass eine Verstärkung der Transparenz hinsichtlich der finanziellen Interessen politischer Vertreter – einschließlich Beteiligungen oder Interessen im Mediensektor– ein wichtiger Schritt ist.

13. Werden Sie im Zusammenhang mit der Achtung der Grundrechte eine europäische Rechtsvorschrift zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung vorlegen? Welche Maßnahmen soll die Kommission Ihrer Ansicht nach ergreifen, um Diskriminierung zu bekämpfen und den Schutz von Minderheiten, besonders der

Bevölkerungsgruppe der Roma, zu fördern, die nach der Erweiterung am 1. Mai auf 9,5 Millionen EU-Bürger angewachsen ist? Werden Sie eine mittelfristige Strategie vorschlagen, um die Programme und Politiken zugunsten der Roma zu koordinieren, die in der Achtung ihrer Menschenrechte gründen? Befürworten Sie die Einrichtung eines 'Roma-Sekretariats' innerhalb der Kommission?

Wie Sie wissen, sind in den letzten Jahren auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam mit der Annahme zweier Anti-Diskriminierungs-Richtlinien Fortschritte erzielt worden. In diesem Zusammenhang würde ich das Kollegium ermutigen, dafür zu sorgen, dass die durch das Gemeinschaftsrecht garantierten neuen Rechte in der gesamten EU angewandt und durchgesetzt werden. Vertragsverletzungsverfahren gegen diejenigen Mitgliedstaaten, die die Richtlinien noch nicht vollständig umgesetzt haben, wurden inzwischen eingeleitet. Das mit 100 Millionen Euro dotierte Aktionsprogramm zur Unterstützung der beiden Richtlinien sollte fortgeführt werden. Es trägt sicherlich zu einer Vertiefung des Wissens über Rassismus und andere Formen der Diskriminierung bei.

Meiner Ansicht nach wird die Einrichtung spezialisierter Organe für Gleichstellung in jedem Mitgliedstaat wesentlich dazu beitragen, die Bürger bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Darüber hinaus befürworte ich eine Fortsetzung der Fünfjahres-Informationskampagne „Für Vielfalt. Gegen Diskriminierung“.

Die derzeitige Kommission hat außerdem bereits einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorgelegt, der meines Erachtens einem doppelten Zweck dient: Erstens soll dafür Sorge getragen werden, dass Straftaten mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund in der gesamten Europäischen Union mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden können, die gegebenenfalls zur Auslieferung oder Überstellung der Schuldigen führen können, und zweitens soll die justizielle Zusammenarbeit durch die Beseitigung möglicher Hindernisse verbessert und ausgebaut werden. Dieser Rechtsakt muss nun vom Rat so bald wie möglich angenommen werden.

Ein Thema, dessen Wichtigkeit ich mir besonders bewusst bin, ist die Notwendigkeit, nach der Erweiterung der EU beschleunigt Maßnahmen zum Schutz und zur Integration von Minderheiten zu ergreifen. Dies gilt besonders für die Roma, die zusammen genommen die größte ethnische Minderheitengruppe in der erweiterten Union bilden. Ich würde das Kollegium ermutigen, dafür Sorge zu tragen, dass alle diesbezüglichen Politiken und Finanzierungsinstrumente der EU in kohärenter und effizienter Weise zusammenwirken.

Ich weiß, dass die derzeitige Kommission bereits Schritte unternommen hat, um einen koordinierteren Einsatz von Maßnahmen und Finanzierungsinstrumenten zur Bekämpfung der Probleme der Roma zu gewährleisten. Meiner Ansicht nach sollten wir auch weiterhin Beispiele bewährter Praktiken (aus den Erfahrungen mit EQUAL, ESF, PHARE usw.) sammeln, die an andere Mitgliedstaaten mit einer Roma-Bevölkerung weitergegeben werden könnten. Vielleicht finden wir nicht für alle Probleme eine Lösung, aber ich darf Ihnen versichern, dass ich die neue Kommission ermutigen werde, auch in der Frage der Roma ihr Möglichstes zu tun. In diesem

Zusammenhang möchte ich beispielsweise den Bildungsbereich erwähnen, der von entscheidender Bedeutung ist.

14. Wird sich die Kommission unter Ihrer Federführung für eine Einigung über zwei weitere Rechtsakte stark machen, die unverzichtbare Bestandteile des Regelungswerks für Migration und Asyl sind, nämlich eine Richtlinie über die Gewährung des Status von langfristig Aufenthaltsberechtigten an Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, und eine Richtlinie über Mindeststandards für Rückführungen? Wie wollen Sie im Hinblick auf die Schaffung des gemeinsamen Asylverfahrens und einheitlichen Asylstatus vorgehen, wie sie im neuen Verfassungsvertrag (Artikel III-167 Absatz 2) vorgesehen sind?

Ja, ich teile die Auffassung, dass es notwendig ist, das Regelungswerk der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik um eine Richtlinie über den langfristigen Aufenthaltsstatus für Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, sowie um eine Richtlinie über Mindeststandards für Rückführungen zu ergänzen. Die Kommission arbeitet derzeit in Konsultation mit den Mitgliedstaaten Richtlinienentwürfe in diesen Bereichen aus, und ich würde anstreben, diese Vorschläge dem Rat und dem Parlament Anfang 2005 zu unterbreiten.

Wie ich bereits in meiner Antwort auf Frage 3 betont habe, hoffe ich, dass beide Vorschläge im Mitentscheidungsverfahren angenommen werden. Was den Vorschlag über Rückführungen betrifft, so würde dies voraussetzen, dass der Rat – in Übereinstimmung mit der Verpflichtung gemäß Artikel 67 Absatz 2 des Vertrags und wie in Erklärung Nr. 5 zum Vertrag von Nizza näher ausgeführt –, einen Beschluss fasst, Maßnahmen nach Artikel 63 Nr. 3 Buchstabe b (illegale Einwanderung) gemäß dem Verfahren der Mitentscheidung zu beschließen.

Im Juli dieses Jahres legte die Kommission eine Mitteilung zum einheitlichen Asylverfahren vor, die allgemeiner erläutert, wie im Hinblick auf die Festlegung eines gemeinsamen Asylverfahrens und eines einheitlichen Asylstatus vorgegangen werden soll. In dieser Mitteilung wird besonders die Notwendigkeit einer Vorbereitungsphase hervorgehoben, die auf den in der ersten Phase des gemeinsamen europäischen Asylverfahrens gewonnenen Erfahrungen aufbauen und in der die für die Gesetzgebung geeigneten Elemente ermittelt werden. Gleichzeitig sollen die Elemente ermittelt werden, in denen eine Harmonisierung ohne Gesetzgebung erreicht werden kann und wo eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in praktischen Fragen sinnvoller erscheint. Dies ist ein Vorgehen, das ich für umsichtig, klug und politisch machbar halte und das ich deshalb unterstützen werde.

15. Wie stehen Sie vor dem Hintergrund einer Politik der Partnerschaft mit den Herkunftsländern der Flüchtlinge und Migranten zu der gemeinsamen Initiative Deutschlands und Italiens, außerhalb des Gemeinschaftsgebiets Aufnahmezentren für Migranten einzurichten, die für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig sein sollen?

Zunächst einmal dürfen wir die Einwanderungspolitik nicht als isolierte Initiative betrachten, sondern wir müssen sie als einen Teil der globalen Politik der Europäischen Union verstehen. Dieser Gedanke sollte in unseren künftigen Diskussionen weiterentwickelt werden.

Die Ereignisse um die ‚Cap Anamur' haben die Debatte über neue Strategien zur Bewältigung der Migrationsbewegungen einschließlich Zwangsmigration stark beeinflusst. Sie haben deutlich gemacht, dass die Zwänge, die Menschen dazu veranlassen, nach Europa zu kommen, um Arbeit und/oder Schutz zu suchen, eine fortdauernde Realität sind, und dass die EU eine klare, glaubhafte und dynamische Lösung für dieses besondere Problem entwickeln muss. Wir müssen eine gangbare Alternative zu den heimlichen und gefährlichen Praktiken von Schlepperorganisationen finden, die sowohl für Menschen, die einen legitimen Anspruch auf internationalen Schutz haben, als auch Migranten, die auf der Suche nach einem besseren Leben in die Mitgliedstaaten einzureisen versuchen, eine große Gefahr darstellen. Es versteht sich von selbst, dass dies nur in einer engen Partnerschaft mit den Herkunfts- und Transitländern geschehen kann. Italien und Deutschland haben sich aufrichtig um eine Lösung dieser Probleme bemüht und konkrete Vorschläge vorgelegt. Ihre Ideen sind ein wertvoller Beitrag zur derzeitigen Debatte in der EU, und ich sehe der weiteren Ausarbeitung dieser Vorschläge und den Debatten im Rat und im Europäischen Parlament über das Für und Wider und die Durchführbarkeit ihrer Vorschläge mit Zuversicht entgegen.

Diese Ideen sollten mit dem bisherigen zweigleisigen politischen Vorgehen der Kommission vereinbar sein und es ergänzen. Die Vorschläge setzen zunächst einmal die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems voraus, das den Schutz derjenigen Menschen in der EU gewährleistet, die ihn wirklich benötigen, gleichzeitig aber auch den Mitgliedstaaten wirksame Instrumente an die Hand gibt, um dem Missbrauch der Asylsysteme durch Migranten, die auf der Suche nach einem besseren Leben sind, aber nicht des internationalen Schutzes bedürfen, zu begegnen. Das gemeinsame europäische Asylsystem beruht auf der Prämisse, dass eine gemeinsame Politik irreguläre Sekundärbewegungen verringern und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen sollte, die Folgen der Asylsuche in der EU in einem Geist der Solidarität und fairen Lastenverteilung zu bewältigen. Die Ergänzung zu dieser internen Dimension der EU-Asylpolitik ist die ausgewogene Strategie, die in der Mitteilung der Kommission vom Juli 2004 mit dem Titel „Verbesserung des Zugangs zu dauerhaften Lösungen" skizziert wird, in der der EU die Aufgabe zugewiesen wird, das System des internationalen Schutzes in enger Partnerschaft mit den Ländern der Region zu verbessern. Dies beinhaltet zum Einen eine geordnetere Regelung der Einreise von Personen, die internationalen Schutz benötigen, ins Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, und zum Anderen die Stärkung der Schutzkapazität der Herkunftsregionen, damit die Flüchtlinge so rasch wie möglich und so nah an ihren Bedürfnissen orientiert wie möglich wirksamen Schutz erhalten können und die Notwendigkeit für irreguläre Sekundärbewegungen verringert wird.

Die ursprünglich von den beiden Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge beziehen sich auf die Situation in den letzten Transitländern, wo Migranten und Flüchtlinge sich vor ihrer Einreise in die EU aufhalten. Der besondere Charakter dieser Länder und die komplexen Probleme, denen sie sich gegenübersehen, verlangen ein spezifisches Vorgehen im Rahmen der oben beschriebenen doppelten Strategie. Die EU sollte ihre Politik nach Möglichkeit auf dem Grundsatz der „sicheren Drittstaaten" aufbauen, der in die Richtlinie des Rates über Asylverfahren aufgenommen wurde, deren formelle Annahme in Kürze bevorsteht. Unser erstes Ziel sollte es sein, menschliche Not zu lindern und zu verhindern, dass das Mittelmeer zu einem

Friedhof wird. Eine gangbare, legale und sichere Alternative zum Menschenschmuggel sollte denjenigen angeboten werden, die sich in Umständen befinden, in denen sie Schutz benötigen, und für die diese Länder kein Integrationspotential bieten, beispielsweise indem Programme für Neuansiedelung angeboten werden. Diese Maßnahmen müssen jedoch gleichzeitig Lösungen für den gemischten Charakter der Migrationsbevölkerungen in diesen Ländern finden und den Informationsaustausch über die realen Möglichkeiten für die Migration in die EU fördern. Die Aktionspläne, die Ende dieses Jahres im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik zwischen der EU und verschiedenen Ländern Nordafrikas vereinbart werden, bieten einen wichtigen Rahmen zur Förderung des politischen Dialogs über diese Fragen und werden den Weg bereiten für eine konkrete Zusammenarbeit und verstärkte Unterstützung.

Bei allen neuen Lösungen müssen jedoch eine Reihe von Grundprinzipien beachtet werden. Insbesondere muss die uneingeschränkte Achtung der internationalen rechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten einschließlich der vollständigen Anwendung der Flüchtlingskonvention von 1951, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und der Europäischen Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sein. Darüber hinaus sollte jedes neue Konzept eine echte Lastenaufteilung sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch mit Aufnahmeländern außerhalb der EU vorsehen, anstatt Letzteren die gesamte Last aufzubürden. Solche Systeme müssen deshalb auf der Grundlage einer umfassenden Partnerschaft mit und zwischen Herkunfts-, Transit-, Erstasyl- und Zielländern aufbauen. Vor allem aber darf jedes neue Konzept das gemeinsame europäische Asylsystem und den Rechtsanspruch von Migranten, individuell und aus eigener Initiative in den EU-Mitgliedstaaten Asyl zu beantragen, nicht ersetzen, sondern muss sie ergänzen.

16. Die Eröffnung legaler Migrationswege kann dazu beitragen, zum Nutzen der Menschen, die wirklich des internationalen Schutzes bedürfen, den Druck auf die Asylsysteme zu mindern. Wie wollen Sie unter Berücksichtigung dieser Tatsache Initiativen für legale Migration und die Integration legaler Migranten entwickeln? Werden Sie sich darum bemühen, gegebenenfalls durch Festlegung europäischer Quoten die legale Einwanderung zu fördern und dabei die Integration der Einwanderer zu gewährleisten, wie dies die neue Rechtsgrundlage vorsieht, die im Verfassungsvertrag niedergelegt ist (Artikel III-168 Abs. 4) ?

Ich denke, es ist sehr wichtig, die Lücke in den EU-Rechtsvorschriften über legale Einwanderung durch Ausarbeitung einer gemeinsamen Regelung für die Zulassung von Arbeitsmigranten zu füllen. Im neuen Verfassungsvertrag wird jedoch das Recht der Mitgliedstaaten bestätigt, selbst zu entscheiden, in welchem Umfang sie Drittstaatsangehörigen Aufenthalt gewähren, so dass Vorschläge über die Festlegung europäischer Quoten von vornherein ausscheiden. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die kürzlich von der Kommission veröffentlichte Studie über die Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration zeigt, dass einzelstaatliche Quoten zusammen mit anderen Maßnahmen zur besseren Bewältigung der Migrationsströme eingesetzt werden können.

Ich bin absolut überzeugt davon, dass Initiativen der EU für legale Migration einhergehen müssen mit einer aktiven Integrationspolitik. Zulassungs- und Integrationspolitik sind von

einander untrennbar und müssen sich gegenseitig verstärken. Die Mitgliedstaaten können in diesem Bereich gegenseitig von ihren Erfahrungen lernen und die Kommission arbeitet eng mit ihnen zusammen, um den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zu verbessern. Gemäß dem neuen Verfassungsvertrag sollen sich die nationalen Integrationspolitiken innerhalb eines europäischen Regelungsrahmens entwickeln, und ich begrüße es in diesem Sinne, dass der niederländische Ratsvorsitz mit Unterstützung der Kommission an der Festlegung gemeinsamer Grundprinzipien für die Integration arbeitet.

Darüber hinaus werde ich auch weiterhin die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen allen Akteuren im Bereich der Integration unterstützen und fördern und den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten fördern. Besonderen Vorrang haben für mich Maßnahmen zur Erhöhung der Teilnahme von Migranten am Arbeitsmarkt, die Förderung von Integrationskursen, Lösungen für das Problem der zunehmenden Vielfalt von Bevölkerungsgruppen in den europäischen Städten und der Dialog mit Migrantenorganisationen.

Natürlich wird all dies nur dann möglich sein, wenn im Rahmen der neuen Finanziellen Vorausschau ab 2007 die notwendigen materiellen Mittel bereitgestellt werden.

17. Unterstützen Sie, nachdem das EP die italienische Initiative für Sammelflüge abgelehnt hat, weiterhin den Vorschlag für eine vorbereitende Aktion zur Finanzierung der Rückführung, also eine Finanzierung ohne Rechtsgrundlage?

Ein Verfahren auf der Grundlage finanzieller Solidarität, um die Rückführungspolitik zu unterstützen, ist voll und ganz vereinbar mit einer kohärenten, umfassenden und ausgewogenen Strategie im Bereich der Migrationspolitik und gewährleistet die Glaubwürdigkeit der legalen Einwanderungspolitik. Ich würde diese Maßnahme in Übereinstimmung mit der Haltung der derzeitigen Kommission weiterhin unterstützen und sie im Einvernehmen mit dem Rat und dem Parlament und natürlich den betroffenen Drittstaaten weiter ausgestalten. Der Vorschlag der Kommission für Vorbereitungsaktionen im Jahr 2005 und 2006 (mit einem Etat von 15 Millionen Euro jährlich) zur Unterstützung der gemeinsamen Rückführungspolitik durch die Finanzierung spezifischer Programme ist ein erster Schritt hin zur Entwicklung eines spezifischen Finanzinstruments der Gemeinschaft. Die Idee eines solchen Instruments wurde vom Europäischen Rat von Thessaloniki und Brüssel befürwortet, die die Kommission aufforderten, in diesem Bereich initiativ zu werden.

Das Instrument benötigt natürlich eine dauerhafte Rechtsgrundlage und wird im Rahmen der neuen Finanziellen Vorausschau ab 2007 voraussichtlich in die Rahmenprogramme für den Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit aufgenommen. Die derzeitigen Vorbereitungsmaßnahmen dienen dazu, den Inhalt und die Verfahrens- und Finanzmechanismen dieses dauerhaften Instruments besser vorzubereiten und zu evaluieren und seine Kompatibilität mit anderen Instrumenten wie dem Programm Aeneas für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu gewährleisten. Ich bin mir bewusst, dass diese Vorbereitungsaktion mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist, halte sie in Anbetracht der Komplexität des Problems jedoch für unbedingt erforderlich.

Die integrierten Rückführungsprogramme müssen den verschiedenen Phasen des Prozesses Rechnung tragen, um die Nachhaltigkeit der Rückkehrpolitik zu gewährleisten. Ich schlage vor, dass diese Programme sowohl freiwillige als auch zwangsweise Rückführungen umfassen. Ich möchte betonen, dass diese Initiative der Unterstützung der EU-Rechtsvorschriften dient und möchte vorschlagen, dass die Kommission Anfang 2005 einen Entwurf für eine Richtlinie über einheitliche Standards für Rückführungen vorlegt. Auch dies ist wiederum ein Bereich, wo für mich eindeutig die Notwendigkeit gegeben ist, über die Anwendung von Artikel 67 Absatz 2 EGV so rasch wie möglich das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung zu bringen.

18. Wie werden Sie sicherstellen, dass Partnerschaften mit Drittstaaten in den Bereichen Migration und Asyl der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass die Rechte von Flüchtlingen und anderen Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, geachtet werden, etwa durch die Förderung der Achtung der Menschenrechte in den Herkunftsländern und den Aufbau von Kapazitäten, um in den Erstasylstaaten wirksamen Schutz bieten zu können? Wie wollen Sie die Möglichkeiten für eine Umsiedelung in Europa verbessern?

Die Förderung der Menschenrechte und die Stärkung der Demokratie sind wesentliche Ziele der Außenpolitik der Europäischen Union. Sie sind folglich ein wesentlicher Bestandteil des Fundaments, auf dem die EU ihre globale Außenpolitik in den Bereichen Asyl und Migration aufbaut. In einem weiteren Versuch, diese wichtigen Prinzipien zu verankern, wurde die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundrechte und der Rechte von Minderheiten als grundlegendes Element des im März 2004 angenommenen Programms AENEAS definiert, mit dem Drittstaaten im Bereich Migration und Asyl Hilfe gewährt werden soll.

Speziell in der Asylfrage unterstütze ich den in der Mitteilung der Kommission vom Juni 2004 über die „Verbesserung des Zugangs zu dauerhaften Lösungen“ gewählten Ansatz, wo der Beitrag der EU zur Verbesserung des internationalen Schutzsystems im Rahmen einer umfassenden Partnerschaft mit den Ländern der Region skizziert wird. Dieser Ansatz sieht zum einen eine bessere Regelung des Zugangs von Personen, die internationalen Schutz benötigen, zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, und zum anderen die Verbesserung der Schutzkapazität der Herkunftsregionen vor, damit diese in der Lage sind, möglichst bald einen wirksamen Schutz zu bieten, der sich so weit wie möglich an den Bedürfnissen der internationalen Schutz benötigenden Personen orientiert und damit dazu beiträgt, irreguläre sekundäre Migrationsbewegungen zu verringern.

Ich teile die in der Mitteilung vertretene Ansicht, dass die beste Lösung die Aufstellung von ‚Regionalen Schutzprogrammen‘ der EU mit Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes in der betroffenen Region wäre. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, damit die EU langwierige problematische Flüchtlingssituationen verbessern und möglicherweise sogar lösen kann. Diese Programme sind praktisch und operationell und dienen der Veränderung der Situation vor Ort. Die derzeitige Kommission hat erklärt, dass sie es für notwendig hält, im Zusammenhang mit einer von der Kommission festgestellten Flüchtlingssituation in enger Zusammenarbeit mit dem UNHCR und in Absprache mit dem Rat ein Pilotprogramm der EU für

regionalen Schutz auszuarbeiten. Ein Aktionsplan und ein umfassendes Regionales Schutzprogramm der EU sollen bis Juli 2005 bzw. Dezember 2005 ausgearbeitet werden. Diesen Plan würde ich unterstützen. In der Mitteilung vom Juni 2004 wird darüber hinaus ein EU-weites Neuansiedlungsprogramm als wichtiger Beitrag zu den Regionalen Schutzprogrammen der EU vorgeschlagen. Ein solches im Bedarfsfall anzuwendendes Programm könnte dazu beitragen, eine geordnetere und kontrolliertere Einreise von Personen, die internationalen Schutz benötigen, zu gewährleisten, und wäre flexibel und situationsspezifisch in der Anwendung. Die derzeitige Kommission hat die Notwendigkeit betont, bis Juli 2005 einen Vorschlag für ein solches Programm vorzulegen, und dieses Vorhaben hat meine volle Unterstützung.

19. Wie wollen Sie dafür sorgen, dass die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die bisher beschlossenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Asyl umzusetzen, zu einer prioritären Aufgabe wird? Werden Sie innerhalb der Zuständigkeiten der Kommission aktive Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls auch rechtliche Schritte gegen einzelne Mitgliedstaaten unternehmen, die ihrer Verpflichtung zur Umsetzung und Durchführung der Gemeinschaftsrichtlinien nicht ordnungsgemäß nachkommen? Werden Sie, wo die Prüfung Mängel und Lücken innerhalb der bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen Flüchtlingsschutz und Asyl erkennen lässt, vom Initiativrecht der Kommission Gebrauch machen, um Änderungen oder neue Rechtsvorschriften zur Behebung dieser Lücken vorzuschlagen?

Für mich ist die Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich Einwanderung und Asyl durch die Mitgliedstaaten von größter Bedeutung. Ich bin der Ansicht, dass hier größere Transparenz erforderlich ist. Um dies zu erreichen, würde ich an zwei verschiedenen Punkten ansetzen.

Zum ersten würde ich einen durchweg proaktiven Ansatz wählen. Die Kommission sollte eine Reihe von Sitzungen – in Form von Kontaktausschüssen – mit Fachleuten aus den Mitgliedstaaten organisieren und leiten, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß umzusetzen und sie bei gegebenenfalls auftretenden Auslegungsproblemen zu beraten. Mit der Einsetzung von Kontaktausschüssen – ein Ausschuss für jeden Basisrechtsakt – würde den Mitgliedstaaten und der Kommission eine strukturelle Grundlage für die Erörterung praktischer Lösungen für die Probleme bei der Umsetzung geboten. Die Mitgliedstaaten sollen so weit wie möglich bei der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts unterstützt werden. Die Kontaktausschüsse würden deshalb regelmäßig zusammentreffen, bevor die Frist für die Umsetzung der betreffenden Rechtsakte abläuft, sowie nach Ablauf dieser Frist, um über Auslegungsfragen und ein koordinierteres Vorgehen zu diskutieren.

Zweitens möchte ich sicherstellen, dass eine strenge Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Einwanderung und Asyl durch die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gewährleistet ist. Dies wird nach den herkömmlichen Verfahren

zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Rechtsakte stattfinden. Wenn dabei ein gravierender Verstoß eines Mitgliedstaats festgestellt wird, würde ich nicht zögern vorzuschlagen, dass die Kommission in dieser Sache den Europäischen Gerichtshof anruft. Ich gebe der derzeitigen Kommission Recht in ihrer in diesem Sommer getroffenen Entscheidung, den Gerichtshof in 14 Fällen anzurufen, in denen es um die Nichtumsetzung von Richtlinien in den Bereichen Einwanderung und Asyl durch EU-Mitgliedstaaten ging.

Ich kann Ihnen darüber hinaus versichern, dass ich, wenn die Prüfung Mängel und Lücken innerhalb der nach Artikel 63 angenommenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Mindeststandards erkennen lässt, vom Initiativrecht der Kommission Gebrauch machen und Änderungen vorschlagen werde.

20. Welche Maßnahmen schlagen Sie zur Stärkung der Außengrenzen der Union vor? Wie wird sich nach Ihrer Vorstellung die Rolle der Agentur für Grenzschutz entwickeln, und wie denken Sie über die mögliche zukünftige Rolle der Einrichtungen zur Kontrolle der See- und Luftverkehrsgrenzen?

Ich erwarte, dass die Agentur für Grenzschutz zum Kernstück eines integrierten Managements der Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten werden wird, und ich möchte betonen, dass die Agentur selbst ein Mittel zur Verbesserung und Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in Zusammenhang mit diesen wichtigen Aufgaben sein soll. In diesem Sinne meine ich, dass eine Zusammenarbeit der Agentur mit den nationalen Sicherheits- und Grenzkontrollbehörden sicherlich von Nutzen sein könnte. Was die mögliche zukünftige Rolle weiterer Einrichtungen für die Grenzkontrollen zu Luft und auf der See anbelangt, so möchte ich betonen, dass die Agentur für die Kontrolle an allen Außengrenzen zuständig sein wird. Sie wird eine Reihe von spezialisierten Grenzschutztruppen für die Kontrolle zu Land, zu Luft und auf der See ausbilden, die *unter anderem* für die Durchführung operationeller Tätigkeiten zuständig sein werden. Es wird deshalb nicht nötig sein, weitere Agenturen zu schaffen, die speziell für die Kontrolle der See- und Luftverkehrsgrenzen zuständig sind.

Die Kommission ist derzeit dabei, die Implementierungsphase der Agentur vorzubereiten, die voraussichtlich Anfang 2005 ihre Arbeit aufnehmen wird. Die nächsten zwei Jahre bis zum Inkrafttreten der nächsten Finanziellen Vorausschau im Jahr 2007 werden jedoch für die Agentur erst einmal eine Art „Aufwärmphase“ sein, die genutzt werden sollte, um neue Wege zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Kontrolle an den Außengrenzen und der Rückführung von illegal in der Europäischen Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu finden. Das Inkrafttreten der neuen Finanziellen Vorausschau ab 2007 sollte im Bereich der Grenzkontrolle auch eine neue Phase größerer Solidarität und besserer Lastenverteilung auf Gemeinschaftsebene einleiten. In diesem Sinne sollte ein Teil der größeren finanziellen Zuwendungen für den Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht in den Ausbau der Kapazität und die Intensivierung der Operationen der Agentur zum gegenseitigen Nutzen aller Mitgliedstaaten fließen. In diesem zukünftigen Stadium könnte dann erwogen werden, die Agentur mit neuen Aufgaben zu betrauen (wie beispielsweise die Durchführung der Evaluierungen im Rahmen von Schengen und die Verwaltung großflächiger IT-Systeme). Wie die Kommission in ihrer Mitteilung über die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 vom 14. Juli 2004 feststellt, soll geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, die Agentur als Koordinierungsstelle einzusetzen, die die

Zusammenarbeit zwischen allen für den Grenzschutz zuständigen wichtigen Stellen gewährleisten soll.

21. Wie wird die Kommission mit den Mitgliedstaaten und dem Koordinator für Terrorismusbekämpfung zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die EU die in diesem Bereich bereits beschlossenen Maßnahmen durchführt? Wie will die Kommission eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen der EU und Drittstaaten, besonders den USA, gewährleisten? Wird die Kommission die Sorge um den Terrorismus in allen ihren Politiken berücksichtigen und ein konsequentes Vorgehen entwickeln, um dieses Problem sowohl von einem internen als auch einem externen Standpunkt aus anzugehen? Welche Maßnahmen planen Sie zur Unterstützung von Terrorismusopfern?

Ich würde vorschlagen, dass die Kommission die Tätigkeit des Rates weiterhin aktiv unterstützt, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat des Rates/ Hohen Vertreter für die GASP und dem Koordinator des Rates für Terrorismusbekämpfung. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Durchführung der im Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus geforderten Maßnahmen (dort sind mehr als 100 Aktionen genannt), geschenkt werden, besonders den Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten, zur Bewältigung ihrer Folgen und zum Schutz sensibler Infrastrukturen. Wie ich erfuhr, haben sich Herr de Vries und die Dienststellen der Kommission auf die praktischen Modalitäten zur Durchführung der Arbeiten in den kommenden Monaten geeinigt. Die von meiner Generaldirektion koordinierte dienstübergreifende Gruppe der Kommission wird Berichte über die drei Themen ausarbeiten. In Zusammenarbeit mit dem Rat sollen diese in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden, der dem Europäischen Rat im Dezember vorgelegt werden soll. Langfristig sollte sich die Kommission auch auf die Bekämpfung der Ursachen des Terrorismus konzentrieren.

Zur Koordinierung der internen und externen Aktion hat die Kommission bereits eine hochrangige Arbeitsgruppe ihrer Generaldirektoren eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die Kohärenz unserer Politiken sicherzustellen. In diesem Sinne würde ich eng mit dem für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglied und anderen Kollegen zusammenarbeiten. Verschiedene Mechanismen wurden bereits entwickelt, um die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus voll in die Außenpolitik der EU zu integrieren. Abkommen mit Drittstaaten stellen einen Rahmen für umfassende Strategien dar, die zur Bekämpfung der grundlegenden Ursachen des Terrorismus beitragen können. Die neuen Abkommen enthalten durchweg Klauseln zur Terrorismusbekämpfung, die spezifische technische Unterstützung zur Umsetzung der einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates vorsehen. Entwicklungshilfe und politischer Dialog spielen ebenfalls eine wichtige Rolle.

Was die Zusammenarbeit mit den USA betrifft, so möchte ich die beiden Abkommen zwischen USA und Europol und die Abkommen zwischen EU und USA über gegenseitigen Rechtsbeistand und Auslieferung erwähnen. Insbesondere die beiden letztgenannten Vereinbarungen sind historisch einmalig und zeigen die Stärke der transatlantischen Solidarität besonders bei der Bekämpfung des Terrorismus. Die dauerhafte Zusammenarbeit mit den USA wird mittels der Dialoge zwischen EU und USA im Rahmen der neuen Transatlantischen

Agenda gewährleistet werden. Der kürzlich eingeleitete Dialog zwischen EU und USA über Grenz- und Verkehrssicherheit unter dem Ko-Vorsitz meines Generaldirektors ist ein gutes Beispiel für eine gezielte Zusammenarbeit.

Die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sollte sich auch in der gemeinsamen Sorge für unsere Bürger niederschlagen, die Opfer des Terrorismus werden. Ich begrüße hier ganz besonders die vom Europäischen Parlament geplante Unterstützung für Opfer des Terrorismus in Form einer neuen Haushaltslinie zur Durchführung eines Pilotprojekts. Die Kommission prüft derzeit die dazu eingereichten Vorschläge. Nach den Terroranschlägen von Madrid forderte der Europäische Rat die Kommission auf sicherzustellen, dass Mittel, die im Rahmen ihres Haushaltsplans für das Jahr 2004 verfügbar sind, als Soforthilfe zur Unterstützung von Terroropfern bereitgestellt werden. Auch möchte ich Möglichkeiten prüfen, die Anwendung des Solidaritätsmechanismus auf Entschädigungsleistungen für Terroropfer auszudehnen. Das EP sollte regelmäßig informiert werden.

22. Wird die Kommission einen europäischen Sicherheitsplan auf der Grundlage der nationalen Sicherheitspläne ausarbeiten lassen, wobei direkte Interventionen sowohl im Bereich der Institutionen als auch der Agenturen (Europol, Eurojust und der künftige Europäische Staatsanwalt) auf das strikt Notwendige begrenzt werden sollen? Wird die Kommission Kommunikations- und Informationsaustauschnetze zu Sicherheitszwecken einführen (beispielsweise im Rahmen eines europäischen Strafregisters) und gleichzeitig gewährleisten, dass die Zusammenarbeit zwischen den Auskunftsstellen sich unter der demokratischen Kontrolle des EP vollzieht sowie unter der Kontrolle der nationalen Parlamente und der europäischen Richter? Wird sie so bald wie möglich eine Rechtsgrundlage und eine echte Information und Einbeziehung des EP besonders bei der Festlegung von Forschungsvorhaben im Bereich Sicherheit, die mit mehreren Millionen Euro dotiert sind (PASR-2004), gewährleisten?

Ich bin wie Sie der Ansicht, dass die Ausarbeitung eines europäischen Sicherheitsplans als Antwort auf die Terroranschläge in Madrid Anfang des Jahres eine Idee ist, die Aufmerksamkeit verdient. Die Ausarbeitung und Durchführung eines europäischen Sicherheitsplans würde natürlich zum großen Teil von den Beiträgen der Mitgliedstaaten abhängen. Ich bin jedoch überzeugt, dass der Austausch von Informationen über die kriminelle Bedrohung und die Verbreitung von Wissen über dieses Phänomen auf Unionsebene von grundlegender Bedeutung sind. Da Europol wie sonst keine Behörde in der Lage ist, Informationen aus allen 25 Mitgliedstaaten auszuwerten, kommt ihm in diesem Bereich eine entscheidende Rolle zu. In diesem Sinne wäre für mich eines der wichtigsten Ziele die Entwicklung des Konzepts der nachrichtendienstlich gestützten Rechtsvollstreckung, um es dem Rat zu ermöglichen, seine Beschlüsse auf der Grundlage der von Europol gelieferten genauen strategischen und operationellen Bewertungen zu fassen. Auch Eurojust muss in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle übernehmen. Ich habe jedoch keinerlei Absichten, die nationalen Vollzugsbehörden durch Europol oder Eurojust zu ersetzen. Für mich haben beide eine wichtige, aber lediglich ergänzende Funktion.

Die Verstärkung des Austauschs von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen ist von wesentlicher Bedeutung. Ich denke, dass das Zögern der Mitgliedstaaten, in vollem Umfang nachrichtendienstliche Erkenntnisse auszutauschen, auf einen Mangel an gegenseitigem Vertrauen und das Fehlen einer gemeinsamen europäischen Sicht des Terrorismus als gemeinsame Bedrohung zurückzuführen ist. Es bedarf einer europäischen Informationspolitik, die ein Gleichgewicht gewährleistet zwischen der Verstärkung aller notwendigen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Vollzugsbehörden Terrorismus und schwere Kriminalität mit der Gewissheit bekämpfen können, dass nachrichtendienstliche Erkenntnisse vertraulich ausgetauscht werden können, zum einen, und der Gewährleistung des notwendigen Schutzes von Daten und Grundrechten sowie justizieller und parlamentarischer Kontrollen zum anderen. Die Wahrung eines solchen Gleichgewichts wäre für mich ein richtungsweisender Grundsatz. Auf dem gleichen Grundsatz sollten auch die weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit der Vernetzung von Datenbanken mit Strafregistern und den Rechtsvorschriften zum Schutz von Personendaten im Rahmen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit beruhen.

Ich bin der Ansicht, dass das EP seinen Platz in diesem Bereich finden muss.

Die vorbereitende Maßnahme auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung (PASR), die, wie Sie wissen, keiner Rechtsgrundlage bedarf, wurde im Jahr 2004 gestartet und soll bis 2006 laufen. Sie soll den Weg für das von der Gemeinschaft finanzierte „Europäische Programm für die Sicherheitsforschung“ (ESRP) bereiten, das im Jahr 2007 starten soll. Die vorbereitende Maßnahme wurde auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation der Beteiligten, einschließlich Vertretern des Europäischen Parlaments, in die Wege geleitet.

In Zukunft sollte das EP besser in die Kontrolle dieser Aktion einbezogen werden. Ich möchte eng mit meinem für Sicherheitsforschung zuständigen Kollegen zusammenarbeiten und die Einbeziehung des erweiterten ESRP-Programms (2007-2013) in das Siebte Rahmenprogramm für Forschung und Technologische Entwicklung (FP7) unterstützen.

23. Wird sich die Kommission für die Förderung hoher Normen des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Angaben in jedem Bereich, in dem die EU tätig wird, einsetzen, und zwar durch eine Revision der Strategien zur systematischen und unverhältnismäßigen Sammlung personenbezogener Daten von Privatpersonen (wie vom EP in seiner Entschließung vom 31.3.04 gefordert)? Wird die Kommission sobald wie möglich einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung der Schutznormen für Daten im Rahmen der dritten Säule vorlegen und als europäische Behörde einen Ausschuss vorsehen, der sich aus nationalen Behörden zusammensetzt (die auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der in Artikel 29 der Richtlinie 95/46 vorgesehenen Gruppe zusammentreten)?

Ich werde dafür Sorge tragen, das Gleichgewicht zwischen den legitimen Erfordernissen des Rechtsvollzugs und dem Schutz der Privatsphäre gemäß den Verträgen und der EU-Charta der Grundrechte zu wahren. Hohe europäische Standards für den Schutz der Grundrechte des Einzelnen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, bestehen bereits. Die Kommission muss weiterhin sicherstellen, dass diese Vorschriften ordnungsgemäß eingehalten werden.

Wir können jedoch nicht vor der Tatsache die Augen verschließen, dass die Bedrohungen, die vom internationalen Terrorismus und Verbrechen ausgehen, zu einer enormen Herausforderung für die Sicherheitspolitik geworden sind. In der Erklärung des Rates zum Terrorismus vom 25. März 2004 wurden Maßnahmen zur Sammlung von Daten und Förderung des Austauschs von Informationen gefordert. Dadurch sollen die Bedingungen geschaffen werden, um den EU-Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage gemeinsamer Normen, einschließlich der Datenschutzbestimmungen, wichtige und notwendige Daten und Informationen zugänglich zu machen. Die EU hat die Pflicht, für Stabilität und Sicherheit auch über unsere Grenzen hinaus zu sorgen. Aber auch dort, wie in unseren internen Politikbereichen, muss die Erhebung personenbezogener Daten verhältnismäßig und durch die notwendigen Sicherheitsklauseln ausbalanciert sein.

Der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Dritten Säule ist eine Priorität. Das Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2004 sieht die Ausarbeitung eines Legislativvorschlags zur Festlegung entsprechender Normen vor. Eine allgemeine Regelung besteht nicht, da Richtlinie 95/46/EG nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Titels VI EUV durch die staatlichen Vollzugsbehörden gilt. Wir müssen uns in diesem Bereich auf die spezifischen Datenschutzbestimmungen für Schengen, Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem stützen. Vorschläge in diesem Bereich müssen in Absprache mit den Mitgliedstaaten sowie Europol und Eurojust ausgearbeitet werden.

Die Einsetzung einer spezifischen Behörde sollte von der Gruppe nach Artikel 29 unterschieden werden, die gemäß Richtlinie 94/46/EG eingesetzt wurde und keine Überwachungsfunktionen, sondern beratenden Status hat. Die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden sollte verbessert werden.

24. Am 31.3.2004 forderte das Parlament in seiner Entschließung zum Schutz der persönlichen Daten von Flugpassagieren die Kommission auf, die Initiativen zur Einrichtung einer zentralen europa-weiten Verwaltung für die in den Unterlagen von Flugpassagieren enthaltenen Daten zu stoppen. Sodann beschloss das Europäische Parlament, sowohl gegen die Entscheidung der Kommission als auch gegen das vom Rat geschlossene Übereinkommen rechtlich vorzugehen. Indessen setzt die Kommission ihre Verhandlungsgespräche auf Ebene der ICAO fort, was wohl als Versuch zu werten ist, mit einem multilateralen Übereinkommen das Veto gegen ihr Vorhaben zu umgehen, das auf Ebene des bilateralen Übereinkommens EU-USA durchgesetzt werden könnte. Sind Sie nicht der Ansicht, dass die Kommission die Verhandlungen auf Ebene der ICAO zumindest bis zu dem Zeitpunkt aussetzen sollte, zu dem der Gerichtshof zu einer Entscheidung über die Fragen gelangt ist, die ihm vom EP vorgelegt wurden? Halten Sie es nicht für notwendig, den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und das Vertrauensverhältnis zu respektieren, welche die Beziehungen zwischen EP und Kommission kennzeichnen sollten?

Mir ist bekannt, dass die Ansichten des Parlaments einerseits und der Kommission und des Rates andererseits über die Entscheidung und das beim Gerichtshof anhängige internationale Übereinkommen über die Weitergabe von PNR-Daten an die USA voneinander abweichen. Die Kommission wird natürlich nichts unternehmen, was die künftige Entscheidung des Gerichtshofs in dieser Rechtssache beeinflussen würde.

Wenngleich ich als Kommissionsmitglied für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht direkt für den besagten Bereich zuständig bin, meine ich doch, dass sich die Kommission nicht von Entwicklungen in anderen Gremien wie beispielsweise der ICAO fernhalten kann. Unsere Mitgliedstaaten gehören zu den 188 Vertragsstaaten der ICAO. Es dürfte auch im Interesse des Europäischen Parlaments liegen, dass die Position der Europäischen Union in den derzeitigen laufenden ICAO-Verhandlungen vertreten wird.

Ich werde jedenfalls mit meinen für Verkehr und Binnenmarkt zuständigen Kollegen dafür sorgen, dass die Kommission bei ihren Initiativen bzw. Tätigkeiten wichtigen öffentlichen Interessen wie Sicherheit angesichts des Terrorismus und sonstiger ernsthafter Bedrohungen Rechnung trägt, gleichzeitig jedoch Auswirkungen auf die Rechte der Flugpassagiere und Fluggesellschaften auf ein striktes Mindestmaß begrenzt.

25. Werden Sie sich mit entsprechenden Initiativen für eine bessere Qualität des Straf- und Zivilrechts in Europa einsetzen (über die grenzüberschreitenden Fälle hinaus), indem insbesondere Mindestgarantien für Beschuldigte vorgesehen werden, um sämtliche Vorbehalte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des europäischen Haftbefehls und anderer Maßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung zu überwinden?

Ja. Angelegenheiten des Zivilrechts sind ein Bereich, in dem die Gemeinschaft direkt auf die täglichen Belange der Bürger reagieren kann. Die Mitgliedstaaten sind hier zwar in erster Linie selbst zuständig, aber in einer Europäischen Union ohne Binnengrenzen, in der Freizügigkeit und freier Kapitalverkehr herrschen, arbeiten die nationalen Rechtssysteme nicht unabhängig voneinander und können dies auch nicht. Für die EU besteht die Herausforderung darin, für eine wirksame Verknüpfung dieser Systeme zu sorgen und zugleich sicherzustellen, dass sie dabei höchsten Qualitätsanforderungen entsprechen. Ich möchte die Arbeiten über die gegenseitige Anerkennung abschließen und sie auf neue Bereiche ausdehnen; außerdem möchte ich dafür sorgen, dass das „Exequatus“ nach und nach abgeschafft wird und Gerichtsentscheidungen wirksam vollstreckt werden.

Was das Strafrecht und insbesondere die Rechte des Beschuldigten anbelangt, so werde ich mich dafür einsetzen, dass die Politik zur Umsetzung der Verpflichtungen von Tampere, Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung „unter gleichzeitigem Schutz der Freiheit und der gesetzlich verbürgten Rechte der Einzelperson“ zu ergreifen, weiterentwickelt wird. Verfahrensregeln müssen gleichwertige Garantien in der gesamten EU bieten, damit die Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Strafrechtsysteme einander vertrauen können, denn das ist nötig, wenn Instrumente wie der europäische Haftbefehl ordnungsgemäß funktionieren sollen. Ich möchte, dass der Rat den schon bestehenden Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union annimmt. Außerdem möchte ich auf dieser

Grundlage die Mindestschutzgarantien bei der Beweisanordnung wie das Recht zu schweigen und eine gemeinsame europäische Definition eines *in absentia* gefällten Urteils prüfen. Dies spielt für ein besseres Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung eine wichtige Rolle. So bald alle Instrumente in Kraft sind, werde ich eine gezielte Bewertung empfehlen, damit die Mitgliedstaaten angemessene Schutzgarantien nicht nur im Munde führen, sondern auch praktisch anwenden.

26. Wie wollen Sie sicherstellen, dass die vorgeschlagene Menschenrechtsbehörde zu einem wirksamen Instrument wird, das in ganz Europa über die Einhaltung der höchstmöglichen Menschenrechtsstandards, einschließlich der Rechte von Verdächtigen und Angeklagten in Strafverfahren, wacht?

Ich werde alles Nötige veranlassen, damit der Beschluss, das Mandat der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auszudehnen, umgesetzt und diese Stelle, wie die Vertreter der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat beschlossen haben, in eine Grundrechtsbehörde umgewandelt wird.

Mir ist bekannt, dass die derzeitige Kommission dabei ist, eine öffentliche Konsultation aller Interessenvertreter der künftigen Behörde einzuleiten. Ich unterstütze diesen Ansatz bei einem so wichtigen und heiklen Projekt voll und ganz. Dank dieser öffentlichen Debatte, an der auch ich intensiv beteiligt sein werde, wird die nächste Kommission Aufgaben und Befugnisse der neuen Behörde vorschlagen können. Meiner Ansicht nach muss die Behörde bei der Förderung der Grundrechte im Rahmen der Unionszuständigkeiten eine zentrale Rolle spielen. Dabei müssen jedoch Überschneidungen mit Arbeiten vermieden werden, die bereits andere Institutionen wie z.B. der Europarat sehr effizient durchführen. Zu den wichtigsten Fragen, die zu regeln sind, zählen die Unabhängigkeit der Behörde sowohl von den Organen der Union als auch von Mitgliedstaaten und NRO, ein ausreichendes Budget und genügend Personal, die Erhebung genauer, vergleichbarer Daten, die Bildung eines Forums für den Austausch guter Praktiken zwischen Mitgliedstaaten sowie die Abgabe von Stellungnahmen, die den Organen, den Mitgliedstaaten und insbesondere dem Gesetzgeber helfen, ihre einschlägigen Befugnisse wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit hohen Standards für die Rechte von Verdächtigen und Angeklagten werde ich nachdrücklich die Annahme des Kommissionsvorschlags für einen Rahmenbeschluss zu Verfahrensgarantien in Strafverfahren befürworten. Vorgeschlagen werden hier unter anderem das Recht auf Rechtsberatung, das Recht auf Übersetzung bzw. Beiziehung eines Dolmetschers, falls der Angeklagte die Verfahrenssprache nicht spricht, und das Recht auf eigene Maßnahmen für Personen, die die Verfahren nicht verstehen bzw. ihnen nicht folgen können. Der Vorschlag beinhaltet ferner ein Kapitel über die Bewertung und Kontrolle der Einhaltung und erlaubt den Mitgliedstaaten, höhere Schutzniveaus beizubehalten, sofern sie schon bestehen. Das Verfahren für die Bewertung und Kontrolle muss noch beschlossen werden, könnte jedoch im Rahmen der Erörterung der Aufgaben für die vorgeschlagene Grundrechtsbehörde geprüft werden.

27. Welches sind Ihre Prioritäten für neue Instrumente auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung? Gegenseitige Anerkennung sollte auf vertrauensbildenden Maßnahmen beruhen; wie wollen Sie das gegenseitige

Vertrauen stärken? Wie sind Ihre Vorstellungen hinsichtlich der Entwicklung der juristischen Ausbildung auf europäischer Ebene?

Ich halte das 2000 verabschiedete Programm für die gegenseitige Anerkennung für den Eckpfeiler der EU-Politik in den kommenden Jahre.

Bei der Umsetzung dieses Programms in zivilrechtlichen Angelegenheiten möchte ich in allererster Linie die „Agenda von Tampere“ zum Abschluss bringen und in diesem Zusammenhang so bald wie möglich Vorschläge zu Unterhaltsklagen und Klagen mit geringem Streitwert vorlegen. Sodann möchte ich das Programm für gegenseitige Anerkennung in zwei Bereichen – Testamente, Erbschaften, eigentumsrelevante Aspekte des Familienrechts und Bewertung der Arbeitsweise der bereits angenommenen Instrumente, vor allem der Brüssel I- und Brüssel II-Verordnungen – ergänzen. Damit könnten sie verbessert und die schrittweise Abschaffung des „Exequatus“ erleichtert werden. Diesbezüglich müssten Hilfsmaßnahmen wie bestimmte Mindestverfahrensgarantien entwickelt werden, um das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken. Außerdem möchte ich prüfen, in welchen Bereichen, die nicht unter das Programm für gegenseitige Anerkennung fallen, EU-Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung benötigt werden. So dürfte es beispielsweise Bürgern und Wirtschaftsakteuren zugute kommen, wenn die gegenseitige Anerkennung auf private und öffentliche Dokumente ausgedehnt würde, damit sie frei auf dem Binnenmarkt zirkulieren können.

Bei Strafrechtsangelegenheiten sollte das Programm für gegenseitige Anerkennung aktualisiert werden. Im vorgerichtlichen Verfahren sollten die auf der gegenseitigen Anerkennung basierenden Instrumente die Beweiserhebung erleichtern. Im nachgerichtlichen Verfahren sollte ein umfassendes System für die gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen eingeführt werden, damit die grenzüberschreitende Vollstreckung von Urteilen möglich wird. In diesem Rahmen sollte unter anderem ein Strafregister über Strafentscheidungen und die Aberkennung gewisser Rechte geschaffen werden. Zudem sollten die Arbeiten im Hinblick auf ein Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Gerichten in Strafsachen fortgesetzt werden.

Das Parlament verknüpft die Fortschritte bei der gegenseitigen Anerkennung und die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens völlig zu Recht. In einer erweiterten Europäischen Union muss das Vertrauen auf der Gewissheit basieren, dass alle EU-Bürger Zugang zu einem qualitativ hochwertigen Rechtssystem haben. Im Vordergrund stehen dabei die Stärkung der Verfahrensgarantien und -standards, die Schaffung eines Systems für eine objektive, unparteiische Bewertung der Qualität der Justiz in Strafprozessen und die Verbesserung der juristischen Ausbildung. Deshalb müssen wir das vom Europäischen Parlament für 2004 und 2005 eingeführte „Austauschprogramm für Justizbehörden“ in vollem Umfang nutzen.

28. Wie wird die Kommission auf den Umstand reagieren, dass einige Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl nicht oder nur unzulänglich in nationales Recht umgesetzt haben? Werden Sie die Kommission dazu bringen, so bald und so ambitioniert wie möglich die Angleichung der Definitionen von Straftaten und Strafen vorzunehmen, von denen in den Schlussfolgerungen von Tampere und im Entwurf des Verfassungsvertrags die Rede ist?

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen werde ich dafür sorgen, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende des Jahres einen Bericht über die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls vorlegt. Es mag zwar sein, dass es in den Umsetzungsvorschriften einige widersprüchliche bzw. unzulängliche Bestimmungen gibt, die selbstverständlich auch in dem Bericht erwähnt würden. Die bisherigen Informationen über das praktische Funktionieren des Europäischen Haftbefehls zeigen jedoch, dass das neue System wirksam ist und gegenüber den früheren Auslieferungsverfahren eine echte Verbesserung darstellt.

Falls der Europäische Haftbefehl nicht oder nur unzulänglich umgesetzt wird, ist die Kommission nach dem derzeitigen Vertrag nicht berechtigt, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und gegebenenfalls einen Mitgliedstaat vor den Gerichtshof zu bringen.

Bei unterschiedlicher Auslegung bzw. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Anwendung des Europäischen Haftbefehls könnte der Gerichtshof jedoch sehr wohl angerufen werden, wenn der Rat keine Lösung findet und wenn sich ein Mitgliedstaat für diese Möglichkeit entscheidet. In Einzelfällen kann der Gerichtshof auch um Vorabentscheidung ersucht werden. Der Bericht könnte diesbezüglich nützliche Informationen liefern.

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wurden viele Legislativvorschläge zur Angleichung der Definition von Straftaten und Strafen auf europäischer Ebene angenommen oder sind vorgeschlagen, aber noch im Rat anhängig. Dies trifft insbesondere auf die meisten Straftaten zu, die in den Schlussfolgerungen von Tampere und im Entwurf des Verfassungsvertrags erwähnt werden. Ergänzend dazu bedarf es weiterer Rechtsvorschriften, um schwere grenzüberschreitende Straftaten wirksamer zu bekämpfen, vor allem organisiertes Verbrechen, Finanzkriminalität einschließlich der Finanzierung von Terroristen und Cyber-Kriminalität. Im Einzelnen werde ich die Angleichung der Tatbestandsmerkmale und Strafen für Markenpiraterie, Angriffe auf Informationsinfrastrukturen und verschiedene Formen der Beteiligung an einer kriminellen Organisation vorschlagen.

Außerdem werde ich der Reaktionen auf das Grünbuch über Strafen besondere Beachtung schenken und prüfen, ob das allgemeine Strafrecht in bestimmten Punkten harmonisiert werden muss, um die Vollstreckung von Urteilen in einem Mitgliedstaat, der nicht der Mitgliedstaat ist, in dem das Urteil ergangen ist, zu ermöglichen und zu erleichtern.

29. Der Europäische Rat wird bis zum Ende des Jahres die neue Drogenstrategie (2005-2012) verabschieden. Teilen Sie die Ansicht, dass die Kommission einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, den Bürgern die EU-Politik in einem Bereich wie dem Drogenbereich, dem die besondere Sorge der Gesellschaft gilt, näher zu bringen? Wann wird die Kommission im Rahmen der neuen Strategie den ersten Aktionsplan vorlegen? Sind Sie in Anbetracht der klaren Erwartungen seitens der europäischen Bürger, dass die EU sich gezielt mit diesem Problem auseinandersetzen will, nicht der Ansicht, dass es für die Kommission an der Zeit ist, sich einen transparenteren und profilierten Umgang mit der Drogenproblematik zu eigen zu machen? Wenn ja, was würden Sie in der derzeitigen Situation ändern?

Ich stimme Ihnen zu, dass die europäischen Organe eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die EU-Politik den Bürgern näher zu bringen. Drogen gehören zu den Hauptsorgen der Bürger. Eurobarometer hat unlängst ermittelt, dass 76% der Bürger in der Drogenbekämpfung eine der wichtigsten Prioritäten der EU sehen.

Ich werde dafür sorgen, dass sich die Kommission mehr mit diesem Anliegen befasst. Die neue Drogenstrategie der EU für die nächsten acht Jahre soll auf dem Europäischen Rat im Dezember beschlossen werden, was zeigt, wie ernst diese Bedrohung genommen wird. Nur müssen wir unser einschlägiges Engagement auch in konkrete Maßnahmen umsetzen. Deshalb sollte die Kommission Anfang 2005 einen Vorschlag für den ersten Drogenaktionsplan der EU im Rahmen der neuen Strategie vorlegen.

Die Kommission möchte den Dialog zwischen Politikern und Zivilgesellschaft insbesondere über Probleme wie das der Drogen fördern. Infolgedessen werde ich vorschlagen, dass die Kommission einen dynamischen Dialog mit der Zivilgesellschaft über Drogen in ihr Arbeitsprogramm für 2005 aufnimmt.

Auch ich bin davon überzeugt, dass wir den klaren Erwartungen der Bürger entsprechen und uns einen transparenteren, profilierteren Umgang mit der Drogenproblematik zu eigen machen müssen. Die Koordinierung drogenpolitischer Maßnahmen ist als Teil meines Geschäftsbereichs für mich eine politische Priorität, und zwar aus verschiedenen Gründen:

1. EU-Bürger, nationale Regierungen, aber auch Drittländer und internationale Organisationen müssen unbedingt auf Kommissionsebene eine „einheitliche Struktur“ vorfinden. Das wird wahrscheinlich eine Überprüfung der derzeitigen Verfahren erfordern.

2. Auch wenn die EU in der Drogenpolitik nur ergänzend zu den Mitgliedstaaten tätig werden kann, müssen wir alle vom Vertrag gebotenen Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Plage ausschöpfen, indem wir i) den Drogenhandel bekämpfen, ii) uns mit den Opfern beschäftigen und ihnen die Reintegration in die Gesellschaft auf jede nur mögliche Weise erleichtern, und iii) einen Drogenbekämpfungsaspekt in unsere Außenpolitik einbeziehen.

3. Wir müssen gewährleisten, dass sich die EU weiterhin für einen ausgewogenen Ansatz einsetzt, der unter anderem Prävention, Eindämmung der Nachfrage, Risikominderung, Behandlung und Sicherheitsaspekte umfasst.

Als für Recht, Freiheit und Sicherheit zuständiges Kommissionsmitglied werde ich deshalb zusammen mit meinen für andere drogenrelevante Politikbereiche zuständigen Kollegen die Koordinierung der Drogenbekämpfungsmaßnahmen durch die Kommission verbessern, effizienter gestalten und stärker an den Erwartungen der Öffentlichkeit orientieren.

30. Welche Maßnahmen werden Sie als designiertes Kommissionsmitglied ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Aufbau des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht durch bestimmte Situationen in bestimmten Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, dass die Normen von Schengen (die nunmehr für 22 Mitgliedstaaten Gültigkeit haben) als allgemeine Vorschriften der Union anerkannt werden und dass sich andererseits eine verstärkte Zusammenarbeit entwickeln kann, wenn Mitgliedstaaten die Annahme von Maßnahmen blockieren, die ein höheres Schutzniveau der Grundrechte gewährleisten sollen?

Ja. Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und die nunmehr in den Verfassungsvertrag einbezogene Charta der Grundrechte der Union müssen immer gelten, wenn Mitgliedstaaten in einem europäischen Rahmen, also auch bei der verstärkten Zusammenarbeit, tätig werden.

Auf lange Sicht möchte ich erreichen, dass unsere gemeinsamen Regeln in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten und das derzeitige Europa mit „variabler Geometrie“ nach und nach verschwindet. Ich räume jedoch ein, dass die verstärkte Zusammenarbeit bisweilen nötig ist, um die EU nicht daran zu hindern, voranzuschreiten, auch wenn eine Minderheit von Staaten nicht mit dem angestrebten Ziel einverstanden ist. Schengen als eine besondere Form der verstärkten Zusammenarbeit ist dafür ein gutes Beispiel: Obwohl nicht alle Mitgliedstaaten Kontrollen an den Binnengrenzen abschaffen wollten, konnten ein Raum der Freizügigkeit geschaffen und parallel dazu alle „flankierenden Maßnahmen“ wie eine gemeinsame Visumspolitik, eine gemeinsame Regelung der Kontrollen an den Außengrenzen sowie eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt werden. Alle 10 neuen Mitgliedstaaten haben die Regeln und Normen von Schengen akzeptiert, obwohl sie den „acquis“ von Schengen nur in dem Maße umsetzen werden, in dem die erforderlichen rechtlichen, technischen, administrativen und praktischen Maßnahmen getroffen werden.

31. Welche Maßnahmen werden Sie als designiertes Kommissionsmitglied ergreifen, um nicht nur zu gewährleisten, dass die Haushaltsmittel, die für den Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen sind, insbesondere während der Änderung der Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013 und Einführung einer spezifischen Rubrik mit dem Titel „Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht“ dazu beitragen, die im Rahmen des künftigen Programms Tampere II festgelegten politischen Ziele zu verwirklichen, sondern auch, dass diese Mittel effizient und transparent verwaltet werden?

Selbstverständlich.

Betrachten wir die Entwicklung des Gemeinschaftshaushalts in den letzten Jahren, so wird klar, dass die Umsetzung des Programms von Tampere einherging mit immer mehr Finanzierungsprogrammen, Pilotvorhaben und Vorbereitungsmaßnahmen. Die neue Finanzielle Vorausschau bietet eine Chance, diese Instrumente zu vereinfachen und zu rationalisieren, und ich werde das im Interesse der Transparenz nach Kräften unterstützen.

Ich bin mir mit der derzeitigen Kommission darüber einig, dass die europäische Staatsbürgerschaft in den kommenden Jahren zu den politischen Top-Zielen der Union gehören muss. Ich halte es für völlig richtig, dass die europäische Staatsbürgerschaft die Gewähr bieten muss für konkrete Rechte und Pflichten, insbesondere für Freiheit, Sicherheit und Recht. Freiheit, Sicherheit und Recht sind grundlegende Werte und Kernbestandteile des europäischen Gesellschaftsmodells.

Vereinfachung und Rationalisierung bringen insofern mehr Transparenz, als etwaige „Nutzer“ der Programme sofort wissen werden, zu welchem allgemeinen politischen Ziel der EU sie durch

ihre Beteiligung beitragen. Meiner Ansicht nach sollten die neuen Finanzierungsinstrumente möglichst ähnliche Verfahren für Durchführung, Verwaltung und Umsetzung beinhalten.

Die neuen Vereinbarungen sollten dazu dienen, die Effizienz der Programme als Politikinstrumente zu verbessern, indem dank entsprechender Überwachungs- und Evaluierungssysteme praktische Konsequenzen für künftige Politiken gezogen werden. Außerdem sollten sie die Gewähr bieten für mehr Flexibilität bei der Bereitstellung von Mitteln für verschiedene Maßnahmen innerhalb ein und desselben Politikbereichs, was eine rasche Reaktion auf unerwartete Ereignisse ermöglicht.

Abschließend versichere ich Ihnen, dass ich mich für eine gebührende Überwachung der Finanzverwaltung innerhalb der Dienststellen einsetzen werde. Ich werde meine Dienststellen auffordern, mich regelmäßig über Mittelumläufe, Ergebnisse von Finanzkontrollen, Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und sämtliche auf die Finanzverwaltung bezogenen Kommentare des Europäischen Parlaments zu unterrichten.

32. Welche Maßnahmen werden Sie nach Annahme des Daphne-II-Programms (2004-2008) ergreifen, um den Kampf gegen den Frauen- und Kinderhandel in der EU fortzusetzen?

Die Kommission ist sich der Bedeutung dieser Erscheinung rechtzeitig bewusst geworden und hat sich aktiv für die Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt, und zwar durch:

- Mitteilungen, die sie 1996, 1998 und 2000 vorgelegt hat;
- Legislativvorschläge, z. B. zu strafrechtlichen Sanktionen für Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und zum kurzfristigen Aufenthaltstitel für Opfer, die zwecks Verfolgung der Täter mit den zuständigen Behörden kooperieren; und
- die Förderung des Austauschs bewährter Methoden zwischen Sachverständigen, z. B. in Form von Workshops, die im Rahmen von Programmen wie AGIS und DAPHNE finanziert werden, sowie die Einrichtung der „Sachverständigengruppe Menschenhandel“.

Die Verhinderung des Menschenhandels, der Schutz der Opfer und die wirksame Verfolgung und Bestrafung der Täter werden auch künftig die drei Hauptelemente der umfassenden Politik der Kommission gegen den Menschenhandel sein. Ausschlaggebende Komponenten dieser Maßnahmen sind dabei die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und Organisationen der Bürgergesellschaft (nichtstaatlichen Organisationen). Diese Frage ist und bleibt ein integraler Bestandteil des Dialogs, den die Kommission mit Drittländern führt.

Die Kommission wird ihre Tätigkeit weiterführen und verstärken, vor allem indem sie die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19. Juli 2002 auswertet, bei der Sachverständigengruppe ein Bericht in Auftrag gibt und dem Rat einen Bericht zu den Ergebnissen der Childoscope-Studie über den Beitrag der Bürgergesellschaft bei der Suche nach vermissten oder sexuell ausgebeuteten Kindern vorlegt. 2005 wird eine Mitteilung vorgelegt werden, in der die Forschritte beim Kampf gegen diese Geißel bewertet und gegebenenfalls weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Fragen des Rechtsausschusses

1. Beabsichtigen Sie, die Harmonisierung des Privatrechts in Bereichen voranzubringen, die die Marktintegration betreffen, wie dem Handelsrecht und dem Vertragsrecht?

Meine Priorität ist die Schaffung eines europäischen Rechtsraums im zivil- und handelsrechtlichen Bereich. Grundlage dafür muss vor allem das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung sein, wie es der Europäische Rat von Tampere in dem im Jahr 2000 verabschiedeten „Programm zur gegenseitigen Anerkennung“ dargelegt hat. Ich bin deshalb der Ansicht, dass die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in der EU zunächst einmal durch die Annahme harmonisierter Zuständigkeitsregeln in einer immer größeren Zahl von Bereichen und durch harmonisierte kollisionsrechtliche Bestimmungen verwirklicht werden muss. Die Betonung auf der gegenseitigen Anerkennung schließt jedoch in der Tat nicht aus, dass eine Harmonisierung des Privatrechts erforderlich sein könnte, um das gegenseitige Vertrauen in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu stärken. Ferner könnte dies notwendig sein, um die Einhaltung einer bestimmten Anzahl von Mindestnormen des Verfahrensrechts oder deren Harmonisierung zu gewährleisten, wie dies bereits im Programm zur gegenseitigen Anerkennung vorgesehen ist.

Auf jeden Fall möchte ich hervorheben, dass es im Bereich des Handels- und Vertragsrechts bereits eine Reihe von Rechtsinstrumenten gibt, die einen bestimmten Grad an Harmonisierung in einigen Sektoren, wie z.B. Verbraucher- und Versicherungsrecht, geschaffen haben. Diese Maßnahmen fördern nicht nur eine weitere Marktintegration, sondern auch das gegenseitige Vertrauen in die Rechtsordnungen in Europa. Angesichts dessen bin ich entschlossen, eng mit meinen Kommissionskollegen zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass die Harmonisierung des materiellen Zivilrechts in den ihrer Verantwortung unterliegenden Bereichen zu diesen Zielen beiträgt.

2. Welche Grenzen sind Ihrer Ansicht nach einem Tätigwerden im Bereich des Zivilrechts durch den Grundsatz der Subsidiarität gesetzt? Ist für Sie ein Gemeinschaftskodex der vertraglichen und nichtvertraglichen Verpflichtungen vorstellbar?

Es ist schwierig, die Auswirkungen des Subsidiaritätsprinzips auf das Tätigwerden der Gemeinschaft *in abstracto* nicht nur im Hinblick auf das Zivilrecht, sondern auch auf anderen Rechtsgebieten zu beurteilen. Ich bin der Ansicht, dass die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips für jede auf EU-Ebene vorgeschlagene Aktion im Hinblick auf die Ziele der betreffenden Aktion bewertet werden müssen. In diesem Zusammenhang unterstütze ich nachdrücklich die verstärkte Rolle der nationalen Parlamente, wie sie in der künftigen Verfassung vorgesehen ist.

Die Idee eines Gemeinschaftskodex vertraglicher und nichtvertraglicher Verpflichtungen ist langfristig interessant, aber wir brauchen ein schrittweises Vorgehen. Ein Aktionsplan über

europäisches Vertragsrecht ist eingeleitet worden. Ich bin auf jeden Fall der festen Überzeugung, dass die künftige Arbeit an einem „Gemeinsamen Bezugsrahmen“ in engem Kontakt mit den verschiedenen Hauptakteuren stattfinden und nicht nur ein rein akademisches Unterfangen sein sollte. Darüber hinaus muss die Form einer künftigen Aktion im Licht des Subsidiaritätsprinzips sorgfältig gewählt werden.

Ich beabsichtige auf jeden Fall die Harmonisierung der Kollisionsnormen im Bereich der vertraglichen und nichtvertraglichen Verpflichtungen fortzuführen, indem ich auf die Annahme des unter der Bezeichnung „Rom II“ bekannten Entwurfs einer Verordnung dränge und angemessene Folgemaßnahmen auf das Grünbuch über die Modernisierung und Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 („Rom I“) in eine Verordnung ergreife. Ich bin sicher, dass die Existenz vereinheitlichter Kollisionsnormen einen wichtigen Schritt bei der Schaffung eines echten zivilrechtlichen Raums darstellen wird. Ich bin zuversichtlich, dass dies in kurzer Zeit erreicht werden kann.

3. Welche weiteren Maßnahmen würden Sie zum Ausbau und zur Verbesserung des Europäischen Justiziellen Netzes und des Europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung ergreifen? Wäre es hilfreich, der Ausbildung von Rechtsanwälten und Richtern eine stärkere europäische Ausrichtung zu geben? Wenn ja, wie könnte man dies erreichen?

Ich bin der Ansicht, dass die Schaffung des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen im Jahr 2001 einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit, der Förderung des Zugangs der Bürger zum Recht und der effektiven Anwendung des Gemeinschaftsrechts darstellt. Zur Erreichung seiner Zielsetzungen jedoch braucht das Europäische Netz für Zivilsachen die engagierte Beteiligung von Kontaktstellen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, und eine starke Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten. Ich möchte seine Tätigkeit in den nächsten Jahren verbessern, und zwar durch Konsolidierung seiner Maßnahmen und Entwicklung seiner Beziehungen zu anderen europäischen Netzen (wie z.B. das Europäische Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung - EEJ-NET-). Ich möchte die Mitgliedstaaten deshalb auffordern, auf nationaler Ebene angemessene Mittel für die Netze zur Verfügung zu stellen.

Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit hat das Europäische Justizielle Netz davon profitiert, dass sein Sekretariat und sein Haushalt in Eurojust integriert wurden. Ich möchte diese Zusammenarbeit noch weiter ausgebaut sehen.

Was die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe angeht, stellt eine Reihe von Gemeinschaftsprogrammen (Ziviles Rahmenprogramm, AGIS) bereits für diese Art von Tätigkeit Unterstützung bereit. Ich bin vor allem der Ansicht, dass die Förderung des Austausches zwischen Richtern und Staatsanwälten der Europäischen Union sehr wichtig ist, um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen, den Kenntnisstand über die EU-Instrumente zu vergrößern, ihre angemessene Anordnung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und regelmäßige Kontakte zwischen den Verantwortlichen der Ausbildungseinrichtungen für Richter und Staatsanwälte in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern zu entwickeln. Ich möchte auf dem vom Europäischen Parlament geschaffenen „Austauschprogramm für Justizbehörden“ aufbauen und eine ständige Struktur für Austausch und Aus- und Fortbildung der Richter anstreben.

4. Welche realen Vorteile ergeben sich für Einzelpersonen und Unternehmen aus der Harmonisierung des Verfahrensrechts in grenzüberschreitenden Strafsachen? Sind die bisher in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen ausreichend?

Ich sehe für Einzelpersonen und Unternehmen mehrere Vorteile einer gewissen Harmonisierung des Verfahrensrechts im Zusammenhang mit der Erwirkung eines Urteils: leichterer Zugang zum Recht, einfachere und effizientere Verfahren und bessere Garantien der Rechte der Parteien, wodurch auch die gegenseitige Anerkennung der verfahrensbeendenden Entscheidungen erleichtert wird. Zum Beispiel muss heute eine Gesellschaft mit Schuldnern in mehreren Ländern verschiedene Verfahren in Anspruch nehmen, um das Geld in jedem Land einzutreiben, mit verschiedenen Formen, verschiedenen Fristen, verschiedenen Verfahrensstufen, die zu befolgen sind, usw. Ich unterstütze den Vorschlag für eine Verordnung für ein europäisches Mahnverfahren. Ich finde interessant, dass der Vorschlag nicht mit dem bestehenden Verfahrensrecht kollidiert, sondern ein neues fakultatives Verfahren schafft, das den Gläubigern zur Verfügung steht. Sie können dann in jedem Einzelfall frei entscheiden, ob sie das nationale oder europäische Verfahren in Anspruch nehmen wollen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass Harmonisierung unter Achtung nationaler Traditionen erfolgen, auf das notwendige beschränkt sein muss und nur bei Angelegenheiten mit „grenzüberschreitenden Auswirkungen“ erfolgen sollte, was für mich nicht heißt, dass sie auf die sogenannten „grenzüberschreitenden Fälle“ beschränkt sein sollte. Wir sollten z. B. Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat nicht verbieten, gegen in dem gleichen Mitgliedstaat ansässige Schuldner ein europäisches Verfahren einzuleiten, das für ihre internationalen Wettbewerber zur Verfügung steht. Dies wäre mit dem Ziel eines einheitlichen Rechtsraums für alle nicht vereinbar und könnte Fragen der Diskriminierung aufwerfen. Das Gleiche gilt für jede künftige europäische Rechtsvorschrift, durch die ein Mindestmaß an Verfahrensgarantien gewährleistet werden soll, um die gegenseitige Anerkennung zu erleichtern: definitionsgemäß kann eine solche Rechtsvorschrift nicht zwischen „nationalen“ und „grenzüberschreitenden“ Fällen unterscheiden.

Der Nutzen der Harmonisierung hängt natürlich von der Qualität der europäischen Rechtsvorschrift ab; ich habe in diesem Bereich viel vor und zähle auf Ihre Unterstützung.

5. Wie stellen Sie sich im Hinblick auf das internationale Privatrecht die künftigen Beziehungen zur Haager Konvention vor, besonders im Hinblick auf eine aktivere Rolle des Europäischen Parlaments? Sehen Sie ein Problem darin, das Prinzip des Herkunftslandes mit dem internationalen Privatrecht in Einklang zu bringen? Welche Maßnahmen würden Sie gegebenenfalls auf internationaler Ebene ergreifen, um eine einheitliche Anwendung der für Internet-Transaktionen geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten?

Für mich ist die Haager Konvention über das Internationale Privatrecht eines unserer besten Foren zur kohärenten, organisierten und multilateralen Entwicklung unserer Beziehungen mit Drittländern auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Deshalb werde ich hart arbeiten, um umgehend die laufenden Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dieser Organisation abzuschließen. Ich werde auch mein Bestes geben, um im Rahmen des Vertrages Mittel und Wege zu finden, um den legitimen Interessen des Europäischen Parlaments bei den verschiedenen Verhandlungen über die Haager Konventionen Rechnung zu tragen.

Meiner Einsicht nach ergänzen sich das internationale Privatrecht und das Prinzip des Herkunftslands. Kollisionsnormen (seien sie im rein nationalen Recht, im Gemeinschaftsrecht oder in internationalen Verträgen enthalten) zielen darauf ab, in internationalen Situationen festzulegen, welches Recht in der betreffenden Situation anwendbar ist. Bei den Kriterien hierfür geht es nicht so sehr um den Inhalt der verschiedenen Rechtsvorschriften, sondern um den Zusammenhang zwischen diesen Rechtsvorschriften und der spezifischen Situation. Das Prinzip des Herkunftslands ist sehr wichtig. Es bedeutet, dass innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Anwendung des Rechts eines Mitgliedstaats auf Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs führt.

Diskussionen in verschiedenen internationalen Gremien über das Recht, das auf Internet-Transaktionen anwendbar ist, sind sehr komplex, da sie den unterschiedlichen damit verbundenen Interessen und den verschiedenen nationalen Traditionen Rechnung tragen. Ich möchte gerne aktiv zu diesen Diskussionen beitragen, um geeignete Lösungen zu finden, die in einem globalen Kontext funktionieren könnten.

6. Welche Maßnahmen würden Sie ergreifen, um die vollständige Umsetzung und ordnungsgemäße Anwendung der EU-Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten? Werden Sie Sanktionen gemäß Artikel 228 fordern, insbesondere im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGh? Kann das angestrebte Ziel auch auf anderem Wege erreicht werden?

Die Hauptverantwortung für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowohl des Vertrags als auch des abgeleiteten Rechts (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen) liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ist jedoch ein wesentliches Element bei der wirkungsvollen Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Ich werde alle Anstrengungen unternehmen, um genaue Informationen aus den Mitgliedstaaten über ihre Gesetze zur Umsetzung von EU-Instrumenten und über praktische Maßnahmen zu deren Verwirklichung zu sammeln. Ich werde darauf bestehen, dass Unvereinbarkeiten auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse ermittelt werden, und ich werde nicht zögern, sie bekanntzumachen. Gemäß dem derzeitigen Rechtsrahmen ist Artikel 226 EGV nicht auf unter Titel VI EUV fallende Angelegenheiten anwendbar und die Kontrollmittel sind beschränkt.

Ich beabsichtige deshalb einerseits, die vorbeugenden Maßnahmen zur Durchsetzung des EU-Rechts und andererseits die Überwachungsinstrumente und -praktiken zur Kontrolle der korrekten Anwendung dieses Rechts zu verbessern.

Ich strebe an, diese Methoden weiterzuentwickeln sowie sicherzustellen, dass sie in allen meiner Verantwortung unterstehenden Bereichen des Gemeinschaftsrechts angewandt werden, in denen sie von Nutzen sein können, um die Präventivphase der Überwachung zu erleichtern. Beispiele für derartige anzuwendende Methoden sind: interpretierende Mitteilungen über spezifische Bereiche des Gemeinschaftsrechts (sowohl des Vertrags als auch des abgeleiteten Rechts), die Verwendung von Fachausschüssen und Netzen zur Unterstützung der Kommission und die Einrichtung von *Ad-hoc*-Expertengruppen in besonderen Bereichen für die Zwecke des Austauschs von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten.

Ich werde jedoch sicherstellen, dass die korrekte Anwendung der Instrumente systematisch und sorgfältig überwacht wird und dass der von der Kommission auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen ausgearbeitete Bericht mit den Schlussfolgerungen des Parlaments verfügbar gemacht wird. Solche Berichte haben politische Auswirkungen und in sensiblen Bereichen, wie der Durchführung des europäischen Haftbefehls werden sie voraussichtlich umfassend erörtert.

Die Verfolgung vermuteter Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht findet in mehreren Phasen auf der Grundlage eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 und 228 des Vertrages statt. Diese Verfahren werden verwendet, um alle Zweifel über die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts zu zerstreuen, jeglichen Verstoß zu stoppen und für das korrekte Funktionieren des Rechtssystems der Gemeinschaft zu sorgen.

Nach den ersten Stufen bis hin zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über einen Verstoß gemäß Artikel 226 des Vertrags muss jegliches Versäumnis eines Mitgliedstaats, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs rasch nachzukommen als äußerst schwerer Verstoß gegen das EU-Recht angesehen werden. Es sollte keine Zweifel daran geben, dass die Kommission in diesen Fällen mit Anwendung von Artikel 228 fortfahren wird, was gegebenenfalls zu einer Rücküberweisung an den Gerichtshof führen kann, dieses Mal aber verbunden mit der Verhängung einer Geldstrafe.

Wie ich bereits erwähnt habe besteht das Hauptziel des Vertragsverletzungsverfahrens darin, dass der Mitgliedstaat sich an EU-Recht hält, wodurch es den europäischen Bürgern und Unternehmen möglich ist, voll und ganz in den Genuss der ihnen zustehenden Rechte zu kommen.

Dies kann manchmal wirksam durch Mechanismen erreicht werden, die formale Verfahren wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung ergänzen oder diese ersetzen.

Folgende ergänzende Mechanismen sind erwähnenswert:

1. Bei zahlreichen und wiederholten Verstößen gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in einem bestimmten Bereich haben sich bisweilen umfassende Verhandlungen mit dem betroffenen Mitgliedstaat als wirksamer erwiesen als Vertragsverletzungsverfahren.
2. Die sogenannten Paketsitzungen, die einen kontinuierlichen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ermöglichen. Ihr Zweck ist die Erörterung mehrerer Problemfälle und deren Lösung, ohne dass rechtliche Schritte unternommen werden müssen.

3. Was die Umsetzung von Richtlinien betrifft, in denen Rechte für eine sehr große Zahl von Bürgern festgelegt sind und die die Prüfung und Lösung von Einzelfällen erfordern, so können sich Ad-hoc-Kontaktstellen als nützlich erweisen.

4. Schließlich trägt die Schaffung unabhängiger und spezialisierter nationaler Behörden in einigen Fällen dazu bei, dass die Kommission ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge besser wahrnehmen kann.

7. Welche konkreten Maßnahmen wollen Sie ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften fristgerecht umsetzen? Stellen Sie sich eine Situation vor, in der mehrere Mitgliedstaaten einschließlich Ihres eigenen Landes es versäumt haben, eine wichtige Richtlinie zur Liberalisierung umzusetzen. Die geplante Maßnahme ist in einigen Kreisen unpopulär, und die Lokalwahlen stehen bevor. Das Parlament drängt auf die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens, und der Juristische Dienst ist einsatzbereit. Der zuständige Minister ruft Sie an. Was sagen Sie ihm? Was sagen Sie dem Parlament?

Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft effizient umgesetzt werden und die gewünschten Wirkungen zeigen, womit auch das Vertrauen der Öffentlichkeit gewonnen werden kann, müssen die Organe dafür sorgen, dass die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts wirksam kontrolliert wird. Diese Aufgabe ist der Europäischen Kommission in ihrer alleinigen Rolle als „Hüterin der Verträge“ übertragen worden.

Die Kommission wendet bereits ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren in Form der Mitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen an, um zu überprüfen, inwieweit die Anforderungen in bezug auf die Umsetzung in nationales Recht eingehalten wurden. Mit Hilfe dieses Verfahrens kann die Kommission automatisch überprüfen, was die Mitgliedstaaten unternommen haben, und sofort Folgemaßnahmen einleiten. Das Verfahren hat in den vergangenen Jahren gut funktioniert und wird weiter angewendet, um eine umfassende Reaktion auf spät eingehende Notifizierungen zu gewährleisten.

Die Kommission hat bereits eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Umsetzung von Richtlinien zu verbessern. Sie muss diese Maßnahmen nun aktiv anwenden und verstärken, damit die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden können.

Wenn der betroffene Mitgliedstaat am Ende der Diskussion, die die Kommission mit ihm geführt hat, und trotz aller positiven Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung nicht zu einer Lösung im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht gelangen kann, muss die Kommission die notwendigen Schritte gemäß den Festlegungen des Vertrages ergreifen. Das Verfahren ist natürlich recht langwierig, und der Mitgliedstaat hat zahlreiche Möglichkeiten, seinen Standpunkt zu verteidigen.

Wenn ein Minister, der sich in einer schwierigen politischen Lage befindet, das zuständige Kommissionsmitglied anruft, ist dieses natürlich verpflichtet, den Minister anzuhören. Dann gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder es ergeben sich neue Aspekte, die zu einer veränderten Ausgangslage führen, oder das Kommissionsmitglied hat keine Veranlassung, seine Haltung zu

ändern und wird deshalb gemäß dem Vertrag tätig. Das System der Europäischen Union ist auf Rechtsstaatlichkeit gegründet – davon ist auch kein Minister ausgenommen. Das Parlament sollte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und der Rahmenvereinbarung über sich aus dem Verfahren ergebende Folgemaßnahmen unterrichtet werden. In der beschriebenen Situation muss darauf geachtet werden, dass einerseits die Regeln einzuhalten sind und dass andererseits alles zu vermeiden ist, was die Kommission zum Teil des Wahlkampfs macht.

8. Wie wollen Sie das Recht des Parlaments zur Kontrolle der Durchführungsbefugnisse der Kommission (Komitologie) fördern? Sind Sie bereit, dem Parlament die gleiche Behandlung und den gleichen Zugang zur Information zu gewähren wie dem Rat? Meinen Sie, dass es möglich ist, die diesbezüglichen Bestimmungen der Verfassung vorwegzunehmen?

Auch ich bin der Auffassung, dass die Transparenz ein wesentliches Element für die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht darstellt. Was im einzelnen die Tätigkeit der sogenannten Komitologieausschüsse angeht, so möchte ich das Parlament darauf hinweisen, dass die Kommission gemäß dem Beschluss des Rates 1999/468/EG bereits verpflichtet ist, weitreichende Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz zu ergreifen, einschließlich der Veröffentlichung einer Liste der bestehenden Ausschüsse sowie eines Jahresberichts über die Arbeit der Ausschüsse.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen, die der Transparenz gegenüber der breiten Öffentlichkeit dienen, ist im Beschluss des Rates ferner eine Regelung für die bevorzugte Unterrichtung des Europäischen Parlaments vorgesehen, die in der Rahmenvereinbarung zwischen Europäischem Parlament und Kommission weiter konkretisiert wird. So hat das Europäische Parlament die Möglichkeit, über die Arbeit der Komitologieausschüsse unterrichtet zu werden und insbesondere sein Recht auf Prüfung der Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsakte wahrzunehmen. Hinzuzufügen ist, dass die Kommission 2003 ein öffentliches Register aller Komitologiedokumente eingerichtet hat, die dem Europäischen Parlament von der Kommission übermittelt werden. – Dieses Register bietet auch direkten öffentlichen Zugang zu vielen der Dokumente.

In der Verfassung ist der rechtliche Rahmen für die Durchführungsbefugnisse der Kommission umrissen, indem unterschieden wird zwischen delegierten Verordnungen, die die Kommission zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzes oder Rahmengesetzes erlassen kann (bei denen das Europäische Parlament und der Rat gleichgestellt sind: Artikel I-36), einerseits und den eigentlichen Durchführungsrechtsakten andererseits (deren allgemeine Regeln und Grundsätze in einem Europäischen Gesetz festgelegt sind (z. B. durch Mitentscheidung): Artikel I-37). Die Verfassung enthält jedoch kein zusätzliches Element im Hinblick auf die Transparenz bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse durch die Kommission.

9. Wie ernst nehmen Sie die in der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung eingegangene Verpflichtung zur Aufhebung überholter Rechtsakte und Vereinfachung komplexer Akte? Werden Sie

dieser Aufgabe besondere Aufmerksamkeit widmen, indem Sie eine ausführliche Folgenabschätzung vornehmen lassen?

Bereits 2002 hat die Kommission einen weitgefassten Aktionsplan zur besseren Rechtsetzung eingeleitet, der den Rahmen und die Grundlage dafür bietet, dass die Kommission ihren Beitrag zur Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung" leisten kann.

Ich unterstütze uneingeschränkt den gegenwärtigen Plan der Kommission zur besseren Rechtsetzung und werde mich dafür einsetzen, dass die neue Kommission dieses wichtige Vorhaben weiterführt, damit sichergestellt ist, dass neue Rechtsvorschriften nicht übermäßig komplex sind, veraltete Rechtsvorschriften aufgehoben und alte Vorschriften vereinfacht werden.

Angesichts der Tatsache, dass der Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres eher jüngeren Datums ist, werde ich mich wahrscheinlich darauf konzentrieren, dafür zu sorgen, dass neue Rechtsvorschriften einfach und von hoher Qualität sind.

Der integrierte und sektorenübergreifende Ansatz der Kommission für die Abschätzung der Folgen von Vorschlägen[1] ist von zentraler Bedeutung für die Einlösung meiner Zusage, dafür zu sorgen, dass Rechtsvorschriften im Bereich Justiz und Inneres einfach und von hoher Qualität sind.

10. Die Kommission arbeitet derzeit die künftigen Leitlinien für ein neues Programm 2004-2009 aus, um die Europäische Union als einheitlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gestalten. Welches sind ihre Prioritäten im Bereich des Zivil- und Verfahrensrechts?

Von wesentlicher Bedeutung ist sicher, die vollständige und korrekte Umsetzung des bereits angenommenen Besitzstandes zu gewährleisten. Ich verpflichte mich, dieser Aufgabe die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Darüber hinaus werde ich alle Möglichkeiten nutzen, die das Europäische Justizielle Netz für Zivilsachen bietet, um die effiziente und praktische Anwendung der Gemeinschaftsinstrumente voranzubringen. Ferner bin ich der Überzeugung, dass die Annahme neuer Legislativinstrumente nicht deshalb verzögert werden darf, weil man der Umsetzung die Aufmerksamkeit schenkt, die ihr zu Recht zukommt, wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom Juni dieses Jahres betont hat.

Ich verpflichte mich daher, die noch offenen Fragen im Rahmen des Auftrags von Tampere voranzubringen und mich für die vollständige Umsetzung des Programms zur gegenseitigen Anerkennung einzusetzen (insbesondere in den Bereichen, in denen keine europäischen Regeln zur gegenseitigen Anerkennung existieren). Ich werde auch andere Fragestellungen, die nicht das Programm zur gegenseitigen Anerkennung betreffen, aufmerksam verfolgen. Meines Erachtens brauchen Bürger und Wirtschaftsbeteiligte die verstärkte gegenseitige Anerkennung nicht nur im Hinblick auf gerichtliche Entscheidungen. In einem einheitlichen Raum ohne Binnengrenzen sollten private und öffentliche Urkunden z. B. so frei wie möglich zirkulieren und administrative Formalitäten, die die freie Verbreitung von Dokumenten einschränken, sollten abgeschafft bzw.

[1] KOM(2002) 276 endg.

auf das unabdingbare Mindestmaß reduziert werden. Ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit werden nachhaltige Anstrengungen für eine effizientere Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in der EU sein – derzeit der schwache Punkt des gemeinsamen zivilrechtlichen Raums. Natürlich werde ich dafür sorgen, dass bei allen weiteren Entwicklungen im Legislativbereich die rechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten gewahrt werden und dass diese Entwicklungen nach ausführlichen Konsultationen mit allen Betroffenen auf den Weg gebracht werden.

11. Die Haager Konferenz über Internationales Privatrecht befindet sich im letzten Stadium der Vorbereitung eines Übereinkommens über „Exclusive Choice of Court Agreements" für Transaktionen zwischen Unternehmen. Die Kommission nimmt im Namen der EU an den Verhandlungen über das Übereinkommen teil. In der Zwischenzeit hat die Kommission eine öffentliche Anhörung zu dieser Frage organisiert. Wie stehen Sie zu den Ergebnissen der Verhandlungen? Empfehlen Sie der EU, dem Übereinkommen beizutreten?

Liest man das von Ihnen genannte Dokument, so wird schnell klar, wie komplex der Entwurf des Übereinkommens über „Exclusive Choice of Court Agreements" ist und wie schwierig die laufenden Verhandlungen sind. Die öffentliche Konsultation soll es der Kommission ermöglichen, die Sorgen der europäischen Unternehmen und anderer Betroffener besser zu verstehen und die möglichen Auswirkungen der verschiedenen Optionen, die bei den Verhandlungen geprüft wurden, besser bewerten zu können. Ich bin überzeugt, dass ein erfolgreiches Übereinkommen für den internationalen Handel und die europäischen Unternehmen enorm nützlich sein kann. Alles hängt jedoch von den Ergebnissen der Verhandlungen ab: Wenn wir zu einem ausgewogenen Übereinkommen gelangen, das die legitimen Interessen der europäischen Unternehmen schützt, werde ich natürlich den Beitritt der Gemeinschaft zu diesem Übereinkommen unterstützen. Angesichts der Bedeutung des Übereinkommens bin ich jedenfalls der Auffassung, dass nach Abschluss der Verhandlungen eine angemessene Folgenabschätzung auf der Grundlage des endgültigen Textes durchgeführt werden sollte, bevor die Kommission dem Rat die Unterzeichnung oder den Beitritt zu dem Übereinkommen empfiehlt.

12. Der Schutz der Bürgerrechte ist das Kernstück unseres auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden demokratischen Systems. Die Charta der Grundrechte, die in den Verfassungsvertrag und das Europäische Rechtssystem aufgenommen wurde, bietet den Bürgern zusätzlichen Schutz, sogar gegen ihren eigenen Mitgliedstaat. Sie betrifft die Bürger als Verbraucher, Arbeitnehmer, Rentner, Patienten, Studenten und Beamte, aber auch als Bürger der Union in bezug auf die europäische Verwaltung und ihre Bevollmächtigten. Welches sind Ihre Prioritäten in bezug auf den rechtlichen und juristischen Schutz der Bürger?

Der Feststellung, wie wichtig es ist, dass die Bürgerrechte im Rechtssystem jedes Mitgliedstaats wirksam geschützt werden, stimme ich voll und ganz zu.

In diesem Zusammenhang bin ich der Auffassung, dass die Verbesserung der Effizienz und der Funktionsweise der Justiz von generellem Vorrang sein sollte. Deshalb werde ich die Arbeit der „Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz“ (CEPEJ) des Europarates unterstützen und einen Beitrag dazu leisten. Im Rahmen der Zuständigkeiten der Union werden sicherlich auch wir gefordert sein, zahlreiche Aspekte in bezug auf die Effizienz der Justiz zu prüfen (Verkürzung der Fristen, wirksame Durchführung von Entscheidungen usw.).

Ich bin ferner der Ansicht, dass der rechtliche Schutz der Bürger einen wirksamen Zugang zur Justiz einschließt, wie vom Straßburger Gerichtshof definiert. Ich bin auf jeden Fall bereit, im Rahmen der Europäischen Union auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Mir geht es nicht darum, theoretische oder illusorische Rechte festzuschreiben, sondern Rechte zu garantieren, die praktisch wahrnehmbar und wirksam sind. In dieser Beziehung machen die Richtlinien über Prozesskostenhilfe und über die Entschädigung für Opfer von Straftaten die Absicht der EU deutlich, den rechtlichen Schutz der Bürger zu verbessern. Mein Ziel ist es, für eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu sorgen und diese Regelungen gegebenenfalls durch die Annahme neuer Maßnahmen, die demselben Ziel dienen, zu ergänzen.

13. Am 28. April 2004 legte die Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Rechte von Verdächtigen und Angeklagten in Strafverfahren in der gesamten Europäischen Union vor. Teilen Sie die Auffassung, dass dies für die EU insofern eine vordringliche Aufgabe ist, die allgemein Vertrauen schafft, als Rechtsinstrumente, die einschneidende Auswirkungen auf die Grundrechte haben, wie der Europäische Haftbefehl, bereits in Kraft sind? Wie wollen Sie die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dieser Rechtsakt so bald wie möglich verabschiedet wird?

Ich unterstütze uneingeschränkt die Ansicht, dass eine Maßnahme, die die Verteidigungsrechte sichert und das gegenseitige Vertrauen fördert, von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Maßnahme zum Schutz der Rechte von Einzelpersonen war bereits in Tampere vorgesehen, ebenso wie Instrumente wie der Europäische Haftbefehl und andere Initiativen, die die Strafverfolgung erleichtern sollten; sie ist also nicht Ergebnis dieser Initiativen oder Reaktion darauf, sondern eher das Gegenstück dazu. Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren wird dazu führen, dass alle Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen besser funktionieren, da die Mitgliedstaaten eher einsehen werden, dass andere Mitgliedstaaten über ordnungsgemäße Garantien verfügen. Es ist wichtig, dass die in diesem Bereich beruflich Tätigen, die mit Instrumenten im Bereich der gegenseitigen Anerkennung wie dem Europäischen Haftbefehl zu tun haben, das erforderliche Vertrauen in die Systeme der gerichtlichen und polizeilichen Behörden in anderen EU-Staaten setzen können, da

deren reibungsloses Funktionieren im Alltag nur dann erfolgreich gesichert ist, wenn dieses Vertrauen besteht.

Ich werde alles in meinen Kräften Stehende tun, damit der vorgeschlagene Rahmenbeschluss schnellstmöglich vom Rat angenommen und von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Die Frage ist jedoch, ob es dem Rat gelingen wird, eine einstimmige Einigung zu erzielen. Einige Mitgliedstaaten haben in der Vergangenheit eine gewisse Zurückhaltung erkennen lassen. Mein Vorgänger, Kommissar Vitorino, hat die Stellungnahmen der Vertreter der Mitgliedstaaten entgegengenommen, als auf dem informellen Rat Justiz und Inneres in Veria im März 2003 das Grünbuch über Verfahrensgarantien in Strafverfahren, quasi der Vorläufer dieser Maßnahme, diskutiert wurde, und es gab ausführliche Konsultationen, bevor der Vorschlag vorgelegt wurde. In dem angenommenen Text sind viele der Bedenken, die bei den Konsultationen geäußert wurden, berücksichtigt worden. Ich hoffe, dass diesen Bedenken ausreichend Rechnung getragen wurde, so dass die Mitgliedstaaten, die ihre Ablehnung zum Ausdruck gebracht haben, sich jetzt in der Lage sehen, den Vorschlag zu unterstützen.

14. Welche Prioritäten und welche Ziele im Bereich des Zivilrechts haben Sie sich für die kommenden Jahre gesetzt, um den Europäischen Rechtsraum im Sinne der Agenda von Tampere weiter zu verwirklichen, besonders auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts?

Der Ansatz, den ich in einer Antwort auf eine der vorangehenden Fragen beschrieben habe, beinhaltet, dass eine Reihe konkreter Maßnahmen und legislativer Vorschläge vorangebracht werden.

Was die Umsetzung der noch ausstehenden Maßnahmen der Agenda von Tampere angeht, so verpflichte ich mich, weiter an dem Vorschlag zu dem auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Recht („Rom II“), dem Vorschlag für eine Verordnung über das Mahnverfahren sowie den künftigen Vorschlägen zu Streitigkeiten mit geringem Streitwert und Schlichtungsverfahren (ADR) zu arbeiten.

Darüber hinaus werde ich in Kürze Vorschläge zur Unterhaltspflicht und zur Modernisierung und Vergemeinschaftung des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) vorlegen.

Ich möchte dann in zwei Richtungen weiter tätig werden: erstens in bezug auf die Durchsetzung der gegenseitigen Anerkennung in zwei wesentlichen Bereichen, die durch das Programm abgedeckt werden, nämlich das Erb- und Testamentsrecht sowie vermögensrechtliche Aspekte des Familienrechts, und zweitens die Evaluierung der bereits angenommenen Instrumente, vor allem der Verordnungen Brüssel I und Brüssel II, um sie zu verbessern und auf eine schrittweise Abschaffung des Exequaturverfahrens hinzuarbeiten, weshalb Begleitmaßnahmen wie bestimmte Mindestverfahrensgarantien entwickelt werden müssen, um das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken.

Was Maßnahmen in anderen Bereichen wie die verbesserte Anerkennung einiger privatrechtlicher und öffentlicher Urkunden betrifft, so sind meines Erachtens beispielsweise Maßnahmen erforderlich, um die gegenseitige Anerkennung von Erbscheinen oder Verwaltungsdokumenten, die für die Aktualisierung von Grundbüchern usw. nötig sind, zu verbessern. In bezug auf die Durchsetzung der Regelungen beabsichtige ich, die erforderlichen

Konsultationen und Vorbereitungen in den bereits festgelegten Bereichen möglichst bald einzuleiten (wie vorläufige Maßnahmen und Schutzmaßnahmen, Transparenz im Hinblick auf das Vermögen von Schuldnern sowie die Beschlagnahme von Bankguthaben) und andere Maßnahmen zu ermitteln, die für die wirksame Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen unabdingbar sind.